

Gegenstand gründlich studieren möchten, sondern auch die Uebung der Andacht hinzutreten lassen. Die Uebung gibt jene innere Erfahrung, welche lehrt, wie der Gegenstand der Andacht einer betenden Seele vorgelegt werden soll, um sie zu befriedigen, zu erheben, und die Süßigkeit der Andacht kosten zu lassen. Wie eine Mutter die Nahrung, die sie dem Säuglinge bieten will, zuerst in sich aufnimmt und in jene Gestalt verwandelt, in der sie das Kind nähren kann, so muß auch der geistliche Schriftsteller die Wahrheiten, welche den Inhalt der Herz Jesu-Andacht bilden, zuerst betrachtend in seine Seele aufnehmen und geistig verdauen, damit er sie den Gläubigen zu ihrer Erbauung vorzulegen versteht.

Obige Ausführungen haben, um es noch einmal zu betonen, den Zweck, zum Studium des schwierigen Gegenstandes anzuregen und einige Gedanken darüber zur Prüfung vorzulegen. Die Herz Jesu-Andacht ist der prächtigste Edelstein im Kranze der katholischen Andachten, und verdient es vollauf, in der tadellosfesten und schönsten Fassung dargeboten zu werden, um Aller Augen zu erfreuen und Aller Herzen anzuziehen!

Das Briefgeheimnis.

Von Dr. Franz Schmid, Domscholaster in Brixen am Eisack.

1. Im täglichen Umgange hört man nicht selten vom Briefgeheimniſſe und von Verlezungen dieses Geheimniſſes reden. Dabei bekommt man fast unwillkürlich den Eindruck, daß die allgemeine Anſchauung unserer Gesellschaftskreise in der Forderung, das Briefgeheimniſſe voll und ganz zu wahren, eine eigenartige Forderung des Sittengesetzes vorſindet. — Sucht man über diesen Gegenstand in dem so weit verbreiteten und allgemein hochgeschätzten Handbuche der Moral von P. Lehmkühl näheren Aufſchluß, so macht man die Entdeckung, daß in demselben über die Pflicht des Geheimhaltens verborgener Dinge im allgemeinen allerdings ziemlich eingehend und recht gründlich gehandelt wird, aber des Briefgeheimniſſes im besonderen keine Erwähnung geschieht. Andere Lehr- und Handbücher der Moral oder größere Nachſchlagwerke besprechen das Briefgeheimniſſe auch für ſich genommen und zwar dem ersten Scheine nach, recht befriedigend. J. Staller ſchreibt in seiner Epitome theologiae moralis (p. 2. p. 207): *De secreto literarum haec in specie subjungenda sunt. Literas scilicet alienas aperire et legere, generatim grave est peccatum; quia tum jure naturae tum jure gentium gravis existit obligatio, secreta literarum illaesa servandi ad publicam securitatem et communem fiduciam. Nihilominus dicunt, eum non graviter peccare, qui alienas literas aperit ac legit sibi persuasum habens, res nullius aut parvi momenti in eis contineri. Imo dantur causae, quae aperientem*

ac legentem alienas literas ab omni peccato eximunt. Hoc autem contingit: a) si adsit consensus tacitus aut rationabiliter praesumptus scribentis vel ejus, ad quem literae scribuntur; b) si id fiat ex justa causa, veluti ad grave damnum publicum vel privatum avertendum; c) si regula aut consuetudo in collegiis et institutis legitime vigens superioribus ad disciplinam conservandam quid tale permittant. — Im Kirchenlexikon (2. Aufl. XII. Sp. 1166 s. v. Wahrhaftigkeit) äußert sich Bruner diesbezüglich also: „Unter das secretum naturale fällt auch das Briefgeheimnis. Es ist eine Rechtsverlezung, fremde versiegelte Briefe zu öffnen, oder schon offene, die jemand verloren hat oder irgendwo liegen gelassen oder als unleserlich von sich geworfen hat, während ihr Inhalt sich noch entziffern lässt, zu lesen, und was man dadurch erfahren hat, zum Nachteil des Schreibers oder des Adressaten oder einer dritten Person zur weiteren Kenntnis zu bringen. Alle öffentliche Treue wäre gefährdet, wenn das Briefgeheimnis nicht unverletzt wäre. Der legitimen Obrigkeit ist es jedoch gestattet, Briefe zu öffnen, wenn sie mit Grund vermutet, daß dieselben Dinge enthalten, deren Kenntnis zum Schutze des öffentlichen Wohles notwendig ist. Ebenso wenig ist es unrecht, wenn jemand aus fremden Briefen einen ungerechterweise gegen ihn geplanten Anschlag zu erfahren sucht, oder wenn Eltern und Vorgesetzte aus Briefen sich Kenntnis von dem verschaffen, was Kinder und Untergebene gegen ihre Pflicht vor ihnen geheim halten wollen.“ — Diese und ähnliche Ausführungen nehmen sich auf den ersten Blick recht schön und zutreffend aus; allein bei genauerem Eingehen auf die Sache können sie den forschenden Geist aus verschiedenen Gründen nicht allseitig befriedigen. Dieser Tatbestand wird in den folgenden Erörterungen immer deutlicher ans Licht kommen.

2. Unseres Erachtens empfiehlt es sich gar sehr, in vorliegender Untersuchung Dinge, die sich von einander recht bedeutsam unterscheiden und gegebenen Falles auch mehr oder weniger geschieden auftreten können, mögen sie andererseits auch noch so innig zusammenhängen, sorgfältig auseinander zu halten. So ist es beispielsweise gewiß etwas anderes, einen geschlossenen und vielleicht sorgfältig versiegelten Brief eigenmächtig zu erbrechen; etwas anderes, einen vom Adressaten schon erschlossenen und wie immer zugänglich gewordenen Brief einfach zu lesen, und zwar einzig zu dem Zwecke, um den Inhalt desselben zu erfahren, vielleicht unter dem ausdrücklichen Vorjahe, von den gewonnenen Kenntnissen für keinen Fall zu fremdem Schaden Gebrauch machen zu wollen; und wieder etwas anderes, den letztbezeichneten Brief nicht bloß zu lesen, sondern auch gegen den Willen oder näherhin zum Verdrusse, ja zum Schaden des Adressaten oder Anderer frei auszunützen. Es unterscheidet sich also die Frage: „Wann ist das Öffnen fremder Briefe schwer sündhaft?“ recht bedeutsam von der Frage: „Wann kann und muß das einfache Lesen fremder Briefe als schwere Sünde bezeichnet werden?“

Ebensowenig dürfen die Fragen: „Unter welchen Umständen ist es gestattet, in geöffnete Briefe gegen den Willen der daran beteiligten Personen Einsicht zu nehmen?“ — „Unter welchen Umständen ist es erlaubt, fremde Briefe aufzufangen, eigenmächtig zu erbrechen und deren Inhalt frei auszunützen?“ auf gleiche Linie gestellt werden. Im Verlaufe der folgenden Erörterungen werden wir uns noch zu anderen Unterscheidungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung veranlaßt finden.

3. Der Uebersichtlichkeit wegen zerlegen wir den ganzen Stoff in drei Hauptabschnitte, die sich der Reihe nach mit folgenden Fragen beschäftigen: 1. Wie ist das eigenmächtige Erbrechen versiegelter oder wohlverschlossener Briefe zu beurteilen? — 2. Was ist vom unbefugten Lesen bereits geöffneter Briefe zu halten? — 3. Unter welchen Umständen oder Bedingungen kann das heimliche Lesen schon offener oder sogar das Deffnen verschlossener Briefe als erlaubt gelten?

I. Das eigenmächtige Deffnen geschlossener Briefe.

4. Wie die katholischen Moralisten einstimmig lehren, fordert das Naturrecht, oder — um einen behutsameren Ausdruck zu gebrauchen — das natürliche Sittengefäß, daß wohlverschlossene Briefe gegen den Willen des Absenders und namentlich des Adressaten nicht von fremder Hand erbrochen werden. Wir fügen sofort erklärend bei: Weil der Brief, während er sich auf dem Wege zu seiner Adresse befindet, sicher nicht als herrenloses Gut angesehen werden darf, sondern entweder sofort mit der Absendung zum Eigentum des Adressaten wird oder bis zur Uebergabe noch dem Absender zugehört und weil andererseits das Erbrechen den Brief als Brief offensichtlich in empfindlichster Weise schädigt; so verstößt das unbefugte Erbrechen eines Briefes nicht bloß gegen die Liebe und gegen die Selbstbeherrschung, sondern es kennzeichnet sich näherhin auch als Verleidung der Gerechtigkeit. — Zur richtigen Würdigung der gedachten Rechtsverleidung sind folgende Punkte zu erwägen: Dem Menschen eignet von Natur aus das Recht, seine Gedanken und sein Wissen nach Belieben bei sich zu behalten oder dem Nebenmensch zu mitzuteilen; und, so weit er zur Mitteilung sich entschließt, den Umfang dieser Mitteilung nach seinem eigenen Gutbefinden abzugrenzen oder die betreffende Mitteilung auf eine bestimmte Person, beziehungsweise auf einen bestimmten Kreis von Personen einzuschränken. Der Brief als solcher ist nun im Grunde nichts anderes als eine Mitteilung gewisser Gedanken oder Gefühle und Kenntnisse; der Nebenumstand, daß der Brief wohl verschlossen an den Adressaten abgesendet wird, zeigt mit voller Klarheit, daß die Mitteilung an und für sich dem Adressaten allein gilt. Daraus folgt der Schluß: Die fragliche Rechtsverleidung wiegt um so schwerer, je wichtiger die vorliegenden Mitteilungen sind oder je mehr den beteiligten Personen daran liegt, daß die Mitteilungen nicht weitere Kreise ziehen. Hier

ist folgender Vergleich zutreffend: Wenn ein Schatz unter zwei oder drei Schlössern verwahrt ist, gilt schon das Erbrechen des äußersten Schlosses als ein Unrecht, dessen Größe von dem Werte des Schatzes abhängt; so ist auch das einfache Erbrechen eines versiegelten Briefes, abgesehen von allen Folgen eine Ungerechtigkeit, deren Schwere, objektiv gesprochen, ganz vorzüglich nach der Wichtigkeit des Inhaltes sich richtet.

5. Das Naturrecht steht nicht für sich allein da. Wegen der großen Wichtigkeit, die dem freien Gedankenaustausche im menschlichen Leben und insbesondere in der bürgerlichen Gesellschaft kommt, hat sich im Verlaufe der Jahrhunderte im Schoße der Menschheit oder wenigstens unter allen Völkern, die einigermaßen auf Bildung und Gesittung Anspruch machen, das natürliche Bewußtsein, daß verschlossene Briefe nicht willkürlich von einem Dritten erbrochen werden dürfen, allmählich in eigentümlicher Weise verstärkt und zu einem allgemeinen Gewohnheitsrechte ausgewachsen. Das soeben gekennzeichnete Pflichts- und Rechtsbewußtsein ist — wie eine ruhige Prüfung des ganzen Tatbestandes zeigen dürfte — im allgemeinen von der Nebenfrage, ob der fragliche Brief voraussetzlich wichtige oder weniger wichtige Dinge berge, so ziemlich unabhängig. Das eigenmächtige Erbrechen verschlossener Briefe gilt unter gebildeten Völkern ohne weiteres für unerlaubt und für entehrend. Es hat dies gewiß seine guten Gründe. Es genüge auf den bedeutsamen Umstand hinzuweisen, daß die Voraussetzung, dieser oder jener Brief könne nur Kleinigkeiten enthalten, kaum je auf volle oder auch nur auf annähernde Gewissheit Anspruch erheben kann. — Hiermit glauben wir zugleich des näheren erklärt zu haben, in welchem Sinne und wie zutreffend manche Moralisten für die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses neben dem Naturrechte auch das Völkerrecht in Anspruch nehmen.

6. Die soeben gekennzeichnete Anschauung hat in letzter Zeit auch im öffentlichen Staatsleben mehrfach Ausdruck gefunden. Das Staatslexikon (1. Aufl. I. Sp. 1201 s. v. Briefgeheimnis) sagt: „Völkerrechtlich haben sich die zivilisierten Staaten in der Petersburger Konvention vom 10. (22.) Juli 1875, sowie in dem Londoner Reglement vom 28. Juli 1879 verpflichtet, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um das Geheimnis der Korrespondenz zu sichern. Der Weltpostvereins-Vertrag setzt die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses als feststehend voraus.¹⁾ „Tatsächlich finden wir das Briefgeheimnis von Seite der meisten Staaten durch positive Gesetzgebung nicht bloß im allgemeinen anerkannt, sondern auch näher bestimmt und durch entsprechende Strafandrohungen sicher gestellt. Für Oesterreich besteht diesbezüglich folgendes Gesetz: „Die absichtliche Ver-

¹⁾ Der Artikel des Staatslexikon redet auch von dem Geheimnisse der Telegramme. Wir können unsere Untersuchungen auf diesen Punkt nicht ausdehnen.

lezung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Öffnung oder Unterschlagung derselben ist, infoferne diese Verlezung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Übertretung zu ahnden. Diese Übertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, außerdem aber mit Geldstrafen bis zu 500 fl. oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verlebten statt.“ (Gesetz vom 6. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 42. § 1.) — Was das Deutsche Reich betrifft, sagt das Staatslexikon: „In Deutschland ist in den deutschen Grundrechten des Jahres 1848 das Briefgeheimnis zuerst gewährleistet. . . . Die Gesetzgebung gewährt gegen die Verlezung des Brief- und Depeschen-Geheimnisses Garantien nach zwei Richtungen hin: gegenüber Behörden und gegenüber Privatpersonen. In Übereinstimmung mit den deutschen Grundrechten des Jahres 1848 bestimmt das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 in § 5: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozeßualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen.“ Dementprechend bestrafen die §§ 353, 354 und 358 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Postbeamte, welche die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder einem andern gewissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissenschaftlich Hilfe leisten . . . mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wobei auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit erkannt werden kann . . . Eine Privatperson, welche einen verschlossenen Brief vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird nach § 299 des Str.G.-B. auf den Antrag des Verlebten zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.“ (a. a. O. Sp. 1200.) — Bezüglich der einschlägigen Gesetzgebung im Königreiche Italien schreibt Scavini (Theol. moral. I. 2. tr. 7. disp. 2. c. 3. i. e. tom. II. n. 691 not. 3): Codex poenalis art. 296 decernit mulctam pecuniariam et carcerem in eos, qui alienas epistolae aut involucra sigillo signata aperiunt vel subtrahunt.

7. Niemand wird im Ernst behaupten, wir hätten hier reine Pönal-Gesetze vor uns. Schon der Ausdruck „Übertretung“ spricht gegen eine solche Auffassung. Überdies wird auch der entschiedenste Verfechter der Theorie von reinen Pönal-Gesetzen unschwer einräumen, daß reine Pönal-Gesetze im allgemeinen zu den Ausnahmen gehören oder — um behutsamer zu reden — daß ein in Frage stehendes Gesetz nicht so ohne weiteres, sondern nur aus triftigen Gründen als reines Pönal-Gesetz angesehen werden darf. Nun fehlen aber beim

Gesetze über das Briefgeheimnis alle jene Merkmale, die nach der gewöhnlichen Lehre der Moralisten die reinen Pönalgesetze kenntlich machen. — Dies vorausgesetzt erinnere man sich an den unbefristeten Grundsatz der katholischen Moral, daß nicht bloß die Gesetze der Kirche, sondern auch die Gesetze des Staates, soweit es keine reinen Pönal-Gesetze sind, als wahrhaft vor Gott und im Gewissen verpflichtend angesehen werden müssen. Wir fügen bei: Die beigegebenen Strafbestimmungen bilden zweifelsohne einen der wichtigsten Anhaltpunkte, um über die Schwere der fraglichen Verpflichtung ein richtiges Urteil zu fällen.¹⁾

8. Nun sind wir in der Lage, die Frage zu beantworten, ob und unter welchen Voraussetzungen das eigenmächtige Erbrechen fremder Briefe eine Sünde, und näherhin sogar eine schwere Sünde sei. — Daß ein ganz unbefugtes oder eigenmächtiges Vorgehen in dieser Sache mehr oder weniger sündhaft ist, bedarf nach obigen Ausführungen wohl keines weiteren Beweises. Höchstens mag man diesbezüglich die Frage dazwischen werfen: Können nicht außerordentliche Umstände eintreten, unter denen das an und für sich Unerlaubte als erlaubt, ja vielleicht selbst als geboten erscheint? Allein dies bildet eine ganz eigenartige Nebenfrage, deren Erörterung wir geflissentlich auf den dritten Abschnitt unserer Untersuchungen verschieben. — Desgleichen ist es sofort einleuchtend, daß es Umstände gibt, unter denen das Öffnen eines fremden Briefes unbedenklich als schwere Sünde gelten muß. Staller sagt: Literas alienas aperire et legere generatim (oder wie andere sich ausdrücken ex genere suo) grave est peccatum. Es bleibt also nur noch zu untersuchen, welche Gesichtspunkte man zu beachten habe, um auf diesem Gebiete mit einer gewissen Sicherheit zwischen schwerer und leichter Schuld oder zwischen leichten und schweren Fällen unterscheiden zu können. Um in dieser Sache geordnet vorzugehen, machen wir vor allem die Unterscheidung, ob das Vorgehen von einer Amtsperson und namentlich von einem Postbeamten bei Ausübung seines Amtes, oder aber von einem einfachen Staatsbürger verübt wurde.

9. Für den Postbeamten kann es nach unserem Urteil in diesem Stücke, soweit die Übertretung in sein Amt einschlägt, keine leichte Übertretung (parvitas materiae) geben, d. h. für ihn ist das unbefugte Öffnen eines fremden Briefes — objektiv genommen — für alle Fälle und unter allen Umständen schwer sündhaft. Wir können diesen Gedanken auch also ausdrücken: Der Grundsatz vieler und angesehener Moralisten, das eigenmächtige Öffnen eines Briefes, der voraussätzlich nur Geringfügigkeiten enthält, könne und müsse von schwerer Schuld freigesprochen werden, darf jedenfalls auf Postbeamte und deren Amtsverwaltung nicht ausgedehnt werden. — Zur Begründung dieses Urteils diene folgendes. Die Strafen, welche für

1) Vgl. Staller I. c. I. p. 65; Gury, Compend. theol. mor. n. 100.

derartige Uebertretungsfälle von den oben angezogenen Staats-Gesetzen festgestellt erscheinen, sind sehr empfindlich. Zudem wird in solchen Fällen das Vergehen von Staatswegen und nicht bloß auf das Begehren der Geschädigten hin verfolgt. Die fraglichen Gesetze bieten dem Richter auch nicht die geringste Handhabe, um leichtere Uebertretungsfälle gänzlich zu entschuldigen oder wenigstens nur ganz milde zu ahnden. Dieses Vorgehen der positiven Gesetzgebung erscheint bei ruhiger Abwägung der Sache sehr wohl begründet. Es liegt offenbar sehr viel daran, daß in einem Lande sowohl der einheimische als auch auswärtige Staatsbürger dem allgemeinen Institute des Postverkehrs, namentlich was geschlossene Briefe betrifft, unbedenklich volles Vertrauen entgegenbringen kann. Dies würde aber unter der Vorausezung, daß die Unterschlagung oder das eigenmächtige Deffnen verschlossener Briefe selbst an Postbeamten nicht immer und für alle Fälle schwer strafbar wäre, nicht mehr der Fall sein. So verletzt der Postbeamte durch ein solches Vorgehen neben der oben auseinandergesetzten Pflicht der allgemeinen Gerechtigkeit auch noch seine besondere Amtspflicht, die ebenfalls als strenge Rechtspflicht aufzufassen ist, in recht empfindlicher Weise.¹⁾ Auf Grund dieser letzten Erwägungen dürfte sich unser strenges Urteil selbst abgesehen von einer ganz bestimmt gehaltenen Staatsgesetzgebung aufrecht erhalten lassen. Tatsächlich haben wir unter den Moralisten, trotzdem daß sie in gegenwärtiger Angelegenheit auf das staatliche Verbot und auf die staatlichen Strafbestimmungen in der Regel wenig Rücksicht nehmen, keinen einzigen vorgefunden, der, von der parvitas materiae bezüglich des Briefgeheimnisses sprechend, ausdrücklich auch die einschlägigen Uebertretungen der Postbeamten miteinbezogen hätte.

10. Nun schreiten wir zur Beurteilung der fraglichen Vergehen bei Privatpersonen fort. Staller will, wie die eingangs ausgeschriebene Stelle zeigt, in diesem Stücke nicht immer auf schwere Schuld erkennen. P. Noldin stellt diesbezüglich den Grundsatz auf: Alienas literas aperire aut apertas et secreto servatas . . . legere est peccatum ex genere suo grave contra justitiam . . . Datur autem in hac re parvitas materiae. (Summa theol. moral. De praeceptis n. 660). Jedoch exemplifiziert Noldin sofort — ob geflissentlich oder zufällig, läßt sich nicht entscheiden — bloß auf das unbefugte Lesen und nicht auf das Erbrechen, wenn er beisezt: Si quis proinde literas legeret, quas prudenter supponeret non continere nisi levis momenti secretum, graviter non peccaret.²⁾

¹⁾ Wer die fraglichen Uebertretungen des Postbeamten allseitig würdigen will, muß auch den allerdings mehr äußerlichen Nebenumstand berücksichtigen, daß der Beamte auf diese Weise seine Stellung gefährden kann und jedenfalls seine Aussichten für die Zukunft empfindlich schädigt. Wie wir gesehen haben, stellt die Gesetzgebung des deutschen Reiches für die fraglichen Vergehen je nach Umständen als Verjährungsstrafe auch zeitweilige Amtsunfähigkeit in Aussicht.

²⁾ Vgl. Gury I. n. 471; Scavini l. c.; Busembaum tr. 4. de pecc. c. 3 n. 61, 62.

11. Wir sind vor allem der entschiedenen Ueberzeugung, daß es nicht wohl angeht, das eigenmächtige Deffnen eines wohlverschlossenen Briefes mit dem unbefugten Lesen eines schon geöffneten ganz auf gleiche Linie zu stellen. Beim eigenmächtigen Deffnen liegt ja, wie obige Aussführungen zeigen, neben der Verlezung des Naturrechtes oder des allgemein geltigen Sittengesetzes auch eine Verlezung des allmählich zur Ausbildung gelangten Völkerrechtes und in den meisten gebildeten Ländern eine offene Uebertretung des positiven Staatsgesetzes vor, während das unbefugte Lesen als solches, wie später noch eigens gezeigt werden soll, bloß gegen das allgemeine Sittengesetz verstößt. Daraus ergibt sich unter anderem auch die beachtenswerte Folgerung: Also dürfen die Moralisten jener Zeiten, in denen die einschlägigen Staatsgesetze noch nicht bestanden und nebenher auch das Völkerrecht oder die allgemeine Auffassung über die Unverletzlichkeit des öffentlichen Post- und Briefverkehrs noch nicht so scharf ausgebildet war, in der besonderen Frage, wie das eigenmächtige Deffnen verschlossener Briefe als solches zu beurteilen sei, nicht als vollgültige Zeugen gelten. — Ein weiteres Bedenken gegen die von Staller vorgetragene Lehre liegt in ihrer Unbestimmtheit. Daß jemand, der im guten Glauben, dieser Brief könne nur geringfügige Dinge bergen, sich an das Deffnen desselben heranwagt, subjektiv nicht schwer fündigt, liegt am Tage. Allein hier fragen wir nach dem Grade der Sündhaftigkeit eines solchen Vorgehens im objektiven Sinne. So steht der Moralist, der die oben gegebene Lösung unserer Frage allseitig ausbauen will, notgedrungen vor der weiteren Frage: Wie groß muß zur Vermeidung schwerer Schuld die Gewissheit oder die Wahrscheinlichkeit sein, daß der fragliche Brief wirklich nur Kleinigkeiten enthalten könne? Federmann fühlt sofort, wie leicht man sich in dieser in sich so heiklen Sache täuschen kann und wie unbestimmt hier alles ist. Gerade diese Unsicherheit und diese Gefahr vor argen Täuschungen mußten unter anderem die positive Gesetzgebung veranlassen, das Erbrechen verschlossener Briefe — eigens normierte Notfälle ausgenommen — ganz allgemein strengstens zu verbieten. — Man übersehe nicht, daß in dieser Hinsicht zwischen dem Erbrechen eines verschlossenen Briefes und dem Lesen eines schon eröffneten ein bedeutamer Unterschied besteht. Das Lesen geht schrittweise vor sich; daher kann der unberechtigte Leser den ausgesprochenen Vorsatz haben, falls er unerwartet auf wichtige Geheimnisse stoßen sollte, das Lesen sofort einzustellen. Das Erbrechen eines Briefes hingegen ist eine ungeteilte Handlung; ich muß sie entweder ganz wagen oder ganz unterlassen. Wage ich den Schritt, so nehme ich auch das Bewußtsein mit in den Kauf, den allersichersten Verschluß von einem bisher wohlverwahrten Eigenthume eigenmächtig entfernt zu haben.

12. Diese Erwägungen lassen nach unserem Urteil die oben vorgelegte Lösung der hier besprochenen Frage als mehr oder weniger

zweifelhaft erscheinen. Zudem läßt sich gegen jene Lehre als positiver Gegengrund das oben vorgeführte Verbot der staatlichen Gesetzgebung geltend machen. Nach diesen Gesetzen ist das eigenmächtige Deffnen fremder Briefe neben den Postbeamten auch den einfachen Staatsbürgern ganz allgemein untersagt. Da in der Gesetzgebung des deutschen Reiches die Wahrung des Briefverschlusses sogar den öffentlichen Behörden und nicht bloß Privatpersonen gegenüber ausdrücklich gewährleistet. Bei dem einschlägigen Verbote für Privatpersonen zeigen sich im Zusammenhang zum gleichen Verbot für Postbeamte allerdings gewisse Milderungen. Fürs erste sind nämlich die für Privatpersonen normierten Strafen merklich geringer. Ferner soll in derlei Angelegenheiten gegen den einfachen Staatsbürger nicht von Staatswegen, sondern bloß auf Betreiben des Geschädigten vorgegangen werden. Allein die normierten Strafen sind und bleiben für alle Fälle recht empfindlich — in Österreich Geldstrafe bis zu 500 fl. oder Arrest bis zu drei Monaten. — Dabei nimmt die Gesetzgebung auf die Frage, was der Brief in Wirklichkeit enthalte, keine besondere Rücksicht; ja das fragliche Vergehen bleibt im Sinne dieser Gesetze selbst unter der Voraussetzung, daß der erbrochene Brief ungelesen geblieben wäre, seinem Wesen nach aufrecht. Was endlich die tatsächliche Bestrafung im Unterschiede zur Strafandrohung betrifft, ist wieder zu beachten, daß dem Geschädigten für alle Fälle, d. h. ganz unabhängig von der Nebenfrage, ob der erbrochene Brief wichtige oder nur geringfügige Dinge enthielt, das Recht zusteht, auf die Ausführung der normierten Strafbestimmungen zu dringen. Auch wird niemand einen Staatsbürger mit Grund tadeln können, wenn der selbe gegebenen Falles, um der Wiederholung derartiger Vergehen wirksam vorzubeugen, unter allen Umständen auf der Bestrafung des Schuldigen streng besteht. Der dargelegte Tatbestand reicht unseres Erachtens vollauf hin, um dem vorliegenden Verbot der staatlichen Gesetzgebung in seiner ganzen Ausdehnung die Prägung eines schwerverpflichtenden Verbotes zu geben.

13. Unsere Gedanken über die besprochene Frage lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen. 1. Aus dem Naturrechte oder aus dem allgemeinen Sittengesetze allein läßt sich der Satz, das unbefugte Deffnen eines verschloßnen Briefes sei unter allen Umständen schwer fündhaft, nicht wirksam erweisen. Positive Gesetze bestanden diesbezüglich in alten Zeiten nicht. Auch heutzutage bestehen solche nicht überall; und wo sie bestehen, weichen sie nicht unbedeutend unter einander ab. Zudem kommt der Bestand und die Tragweite der fraglichen Gesetze den Staatsbürgern in der Regel nicht vollständig zum Bewußtsein, so daß in dieser Hinsicht das Gewissen des Einzelnen häufig, ja in der Regel nicht so fast nach dem bestehenden Staatsgesetze, sondern nach dem allgemein giltigen Naturgesetze, mit allenfallsiger Herbeiziehung des an sich ziemlich unbestimmten Völkerrechtes, sich richtet und beratet. — 2. Werden in Wirklichkeit fremde Briefe

geöffnet, so geschieht es in vielen Fällen unter der ausdrücklichen oder doch voraussetzlichen Erlaubnis jener, die über den fraglichen Brief rechtmäßig zu verfügen haben. In solchen Fällen kann unter der Voraussetzung, daß die gedachte Erlaubnis wirklich vorliegt oder mit Grund angenommen werden durfte, naturgemäß von einer Sünde nicht die Rede sein. — 3. Mitunter liegen Umstände vor, unter denen man sich abgesiehen von jeder Erlaubnis zur Erbrechung eines bestimmten Briefes berechtigt glaubt — ein Fall, wo unter der Voraussetzung, daß keine Täuschung unterlaufen ist,¹⁾ wieder jede Schuld in Wegfall kommt. Doch auf die zwei letztberührten Punkte werden wir im letzten Abschnitte unserer Grörterungen näher einzugehen haben. — 4. Das Erbrechen eines wohlverschlossenen Briefes, welches ohne jeden triftigen Grund und zugleich gegen den entschiedenen Willen der an der Sache unmittelbar interessierten Personen vorgenommen wird, halten wir in Oesterreich und in Staaten, wo über das Briefgeheimnis ähnliche Gesetze in Kraft sind, auf Grund der gedachten Gesetze, die sich als nähere Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechtes kennzeichnen, objektiv in jedem Falle für schwer fündhaft. — 5. Wem diese Lehre zu streng erscheint, der hat vor allem die Aufgabe, die milderen Anschauungen, die er vertreten will, den oben angeführten Gesetzen den heutigen Staaten gegenüber genügend zu rechtfertigen. Des weiteren wird er sich auch der Aufgabe nicht entziehen können, seine Ansicht genauer zu umschreiben, d. h. möglichst bestimmt anzugeben, wie groß und auf welche Anzeichen gestützt die angebliche Sicherheit, daß im fraglichen Briefe nur geringfügige Dinge enthalten wären, sein müsse; oder näherhin unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen namentlich dort, wo über das Briefgeheimnis strenge Gesetze bestehen, ein an und für sich vollständig eigenmächtiges und gegen den entschiedenen Willen des Absenders und des Adressaten vollzogenes Erbrechen eines oder auch mehrerer wohlverschlossener Briefe objektiv und subjektiv von schwerer Schuld freigesprochen werden kann und muß.

II. Das unbefugte Lesen bereits eröffneter Briefe.

14. Man mag auf diesem neuen Forschungsgebiete, wenn es beliebt, den Grundsatz aufstellen: Das unbefugte Lesen schon eröffneter Briefe ist an sich ebenfalls schwer fündhaft; leichtere Fälle jedoch sind von dieser Regel auszunehmen. Wir möchten dem allgemeinen Grundsatz, falls man durchaus einen solchen aufstellen will, lieber folgende Form geben: Das unbefugte Lesen schon eröffneter Briefe ist je nach Umständen bald als schwere, bald nur als lästliche Sünde anzusehen. Jedenfalls leuchtet es sofort ein, daß man auf diesem Gebiete nicht alles, wie man zu sagen pflegt, in einen

¹⁾ Die Fälle, wo in diesem Stücke leichtfertig vorgegangen wird, sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Moral über den Irrtum und die Täuschung zu beurteilen.

Topf werfen kann. Soll die einschlägige Untersuchung wahrhaft brauchbare Ergebnisse erzielen, so müssen in dieselbe sofort hochwichtige Unterscheidungen eingeführt werden. Der von einem Dritten unbefugter Weise gelesene Brief konnte beispielsweise beim Adressaten in einer verschlossenen Lade sorgfältigst verwahrt sein und somit dem Dritten nur durch gewaltsames oder künstliches Offnen des Verschlusses zugänglich werden; zweitens konnte der fragliche Brief allenfalls im Wohnzimmer des Adressaten, wo nicht Federmann beliebig Zutritt hat, von einem Eindringling aus einer Ecke oder aus einem Schock Papieren hervorgezogen werden; oder der voreilige Leser hat den vom Adressaten zufällig schlecht verwahrten Brief auf offenem Wege aufgelesen; oder es liegt endlich der Fall vor, wo ein Neugieriger einen vom Adressaten in halb zerrissenem Zustande weggeworfenen Brief künstlich zusammenstellt und entziffert. Daß wir es hier mit wichtigen Unterscheidungen zu tun haben, liegt am Tage.

15. Zu weiteren, hochwichtigen Unterscheidungen führt die Frage: Was hat der unberufene Leser beim Lesen oder künstlichen Entziffern eines fremden Briefes für Absichten? Möglich, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich oder häufig ist es, daß jemand einen fremden Brief einzig in der Absicht liest, um den Inhalt des Briefes kennen zu lernen, vielleicht mit dem bestimmten Entschluß, von dem so erzielten Wissen in keiner Weise und unter keiner Voraussetzung je auch nur den geringsten Gebrauch zu machen. Ja, ich kann beim unbefugten Lesen eines fremden Briefes sogar den allerentschiedensten Willen haben, sofern ich auf wichtige und wahrhaft geheime Dinge stoßen sollte, das Lesen sofort einzustellen. In der Regel aber ist das gerade Gegenteil der Fall. Wer ohne Befugnis in einen fremden Brief Einsicht nimmt und insbesondere wer zu diesem Zwecke krumme Wege einschlägt, der hat in den allermeisten Fällen neben Befriedigung seines Vorwitzes noch andere Absichten. Nicht selten sucht man auf diesem Wege wichtige Vorteile für sich selbst, die naturgemäß zum Nachteil anderer ausschlagen; oder man bringt den Inhalt des Briefes, obwohl derselbe beispielsweise für den Adressaten oder für den Absender oder für beide höchst entehrend ist, in die Öffentlichkeit. — Wer fühlt nicht sofort die Wichtigkeit der hier berührten Unterscheidungen?

16. An die genauere Beurteilung der einschlägigen Ausschreitungen herantretend, stellen wir vor allem fest, daß die oben angezogenen staatlichen Gesetze dieses Gebiet nicht berühren. Diese Gesetze sprechen nämlich ihrem natürlichen Wortlauten nach überall nur vom Erbrechen oder vom Unterschlagen geschlossener Briefe; nirgends aber von unbefugtem Lesen bereits eröffneter Briefe. Aehnliches gilt auch von dem nebenher betonten Völkerrechte. Dasselbe hat nach unserem Dafürhalten ebenfalls eigentlich und unmittelbar nichts anderes als die Wahrung und Achtung des Briefverschlusses im Auge; höchstens kann man überdies noch von einer bei den gebildeten Völkern all-

gemein eingebürgerten Scheu vor unbefugter Einsichtnahme in fremde Briefe sprechen. Wir sehen uns somit hier ausschließlich auf das Naturrecht oder, um allgemeiner und verständlicher zu reden, auf das natürliche Sittengesetz, sowie auf die im Christentum und namentlich bei den katholischen Theologen allgemein eingebürgerte Auffassung des achten Gebotes Gottes angewiesen. Dabei kommt insbesondere die Lehre der Moralisten de obligatione secreti naturalis in Betracht.

17. Des näheren ist bei den Ueberschreitungen, wovon wir hier reden, eine dreifache Verkehrtheit in Erwägung zu ziehen, nämlich: 1. Die Befriedigung eines ungeordneten Wissensdranges, den man gemeinhin Neugierde nennt (Vgl. St. Thom. 2. 2. q. 167.); 2. die Schädigung der Nächstenliebe; 3. die Verlezung der ausgleichenden Gerechtigkeit. — Wir fürchten keinen gerechten Widerspruch, wenn wir bezüglich des ersten Punktes den Satz aufstellen: Die Befriedigung der Neugierde als solche, d. h. für sich allein und abgesehen von jeder mitunterlaufenden Verlezung der Liebe oder der Gerechtigkeit, bleibt immer und unter allen Umständen nur eine lästige Sünde. — Wir setzen bei: die Verlezungen der Gerechtigkeit und wohl auch die Verlezungen der Nächstenliebe sind ihrer Natur nach schwer sündhaft, so jedoch, daß die eine wie die andere der letztgedachten Tugenden auf ihrem Gebiete eine Menge leichter Vergehen zulassen. Dabei ist es klar, daß die Verlezungen der Gerechtigkeit im Vergleiche zu den Verlezungen der Liebe strenger zu beurteilen sind. — Dies vorausgesetzt liegt es am Tage, daß es Fälle gibt, wo ungeordnete Neugierde, Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit gemeinsam und zudem noch alle drei in recht bedeutendem Maße auftreten. In der Regel aber stehen in jenen Fällen, wo die Gerechtigkeit in auffallender Weise verlezt wird, die Neugierde und die Lieblosigkeit so im Hintergrunde, daß sie neben der Ungerechtigkeit kaum ernstlich in Betracht gezogen werden. Rücksichtlich der Verlezung der Liebe ist dies umso begreiflicher, weil jede Rechtsverlezung ihrer Natur nach auch die Liebe schädigt. So bleibt in dieser Hinsicht nur noch die Doppelfrage übrig: Darf rücksichtlich des Lesens fremder Briefe mitunter bloß auf ungeordnete Neugierde mit Ausschluß jeder namhaften Verlezung der Liebe und der Gerechtigkeit; und in anderen Fällen bloß auf Verlezung der Nächstenliebe ohne Verlezung der ausgleichenden Gerechtigkeit erkannt werden?

18. Diesbezüglich stellen wir vor allem den Satz auf: Es kann Fälle geben, wo das unbefugte Lesen eines fremden Briefes weder die Gerechtigkeit noch die Nächstenliebe schädigt, sondern einzig die Neugierde befriedigen will; oder wo zum wenigsten die allenfalls mitunterlaufende Verlezung der Liebe und Gerechtigkeit so geringfügig erscheint, daß sie keiner ernsten Beachtung wert ist. Zum Beweise für diese Behauptung dürfte folgendes Beispiel vollaus genügen. Eine Haushfrau weiß von ihrer braven und durchaus verlässlichen

Dienstmagd, daß dieselbe den Besuch einer gleichgesinnten Freundin in Aussicht hat; die Zeit des gedachten Besuches war indessen bisher noch unbestimmt. Da bringt der Postbote für die Dienstmagd einen Brief, der zunächst der Frau in die Hand gegeben und von dieser sofort aus verschiedenen Anzeichen als von der vorgedachten Freundin stammend, erkannt wird. Die Frau übergibt den Brief der Adressatin. Diese öffnet und liest ihn; dann legt sie ihn gefaltet in eine offene Lade ihres Schlafzimmers. Bald muß die Magd Geschäfte halber einen Gang machen. Unterdessen sucht die Frau nach dem Briefe und liest ihn, in der festen Überzeugung, der Brief könne nichts anderes enthalten, als nähere Aufschlüsse über die Zeit des bevorstehenden Besuches. Sie hat ganz richtig erraten; und so legt sie den Brief ganz befriedigt wieder an seinen Platz. Daß hier ein unbefugtes Lesen eines fremden Briefes vorliegt, wird nicht in Abrede gestellt werden können; die Frau verdient somit wegen ihres Benehmens gerechten Tadel. Über eine Verlezung der Gerechtigkeit oder eine Verlezung der Liebe vermögen wir in demselben nicht zu entdecken. Wenigstens wird jeder Urteilsfähige gerne gestehen, falls hier derartige Verlezungen vorliegen, seien dieselben kaum nennenswert.

19. Schwieriger und wichtiger ist die Frage, ob derjenige, welcher das unbefugte Lesen eines fremden Briefes auch dann noch fortsetzt, wenn er auf wichtige und ganz geheime Dinge gestoßen ist, oder der vielleicht gerade zum Zwecke, um derartige Dinge in Erfahrung zu bringen, an das Lesen herantritt, immer neben der Liebe auch die Gerechtigkeit, und zwar ganz vorherrschend die Gerechtigkeit verletzt. Ueber diesen Punkt drücken sich die Moralisten ziemlich schwankend aus. Noldin sagt, wie wir schon gesehen haben — das Erbrechen und das Lesen auf gleiche Linie stellend — also: Alienas literas aperire aut apertas et secreto servatas legere, per se est peccatum ex genere suo grave contra justitiam; quilibet namque jus strictum habet in suum secretum.

Staller läßt in der eingangs angeführten Stelle die Nebenfrage, ob die Verlezung des Briefgeheimnisses als Verlezung der Rechts- oder der Liebespflichten anzusehen sei, ganz unberührt. Busenbaum schreibt: Si literas ab alio dilaceratas et in publicum a domino abjectas recolligas et junctis partibus legas, ex sola curiositate, peccatum veniale est... Recte tamen notat Laym., talem ex caritate teneri non manifestare secretum iis contentum, si damnum inde cuiuspiam provenire possit: imo, addit, revelans ejummodi secretum, cuius notitiam etiam juste acquisivit, contra justitiam peccabit, si intelligat, audientes ea notitia usuros ad damnum injuste inferendum (I. c. n. 63). Im Vorbeigehen sei bemerkt, daß es streng genommen etwas anderes ist, Dinge, die man bereits weiß, d. i. Geheimnisse, die man beispielsweise durch einen glücklichen Zufall in Erfahrung brachte, einem Dritten mitzuteilen;

und etwas anderes, in das Erkennen bisher unbekannter Dinge unbescheiden sich einzudrängen. Ersteres nennt man gemeinhin Verlezung des natürlichen Geheimnisses; letzteres trifft zu, wenn man im nächstgelegenen Sinne von Verlezungen des Briefgeheimnisses spricht. Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zur Beantwortung der jetztbezeichneten Frage über und beginnen naturgemäß mit dem, was am wenigsten Schwierigkeit bereitet.

20. Rücksichtlich schon geöffneter Briefe ist die Verlezung ihres Geheimnisses offenbar dann am schreidendsten, wenn jemand zuerst durch gewaltsames oder künstliches Deffnen einer wohlverschlossenen Lade zum fraglichen Briefe sich den Weg bahnt, dann den Inhalt des Briefes, der vielleicht Dinge von großer Wichtigkeit in sich schließt, durch genaues Lesen sich aneignet, endlich diesen Inhalt zum Nachteil des Adressaten oder des Absenders ausnützt und vielleicht obendrein noch anderen Personen zu ähnlichen Zwecken zugänglich macht. Hier tritt die Verlezung der Gerechtigkeit so offen hervor, daß sie dem ganzen Vorgehen das eigentliche Gepräge aufdrückt, und die nebenherlaufende Schädigung der Liebe und die ungeordnete Neugierde sozusagen völlig verdeckt. Besieht man sich die vorliegende Rechtsverlezung genauer, so kommen an ihr verschiedene Teilmomente zum Vorschein. Wir haben nämlich da: 1. ein rechtswidriges Erbrechen oder Deffnen der fraglichen Lade. Dazu kommt 2. ein unbefugtes Ausnützen von Kenntnissen, die bisher ausschließlich Eigentum anderer waren und auf ungerechte Weise erworben wurden. Zwischen beiden in der Mitte liegt 3. das unbefugte Lesen des Briefes als solches. Daß die zwei erstgenannten Momente des vorgeführten Gesamtvergehens als Verlezungen der ausgleichenden Gerechtigkeit gelten müssen, liegt am Tage. Soweit es sich um ehrenrührige Dinge oder um materiell ausnützbare Dinge handelt, ist auch das unbefugte Lesen als solches oder für sich allein genommen als gegen die Gesetze der Gerechtigkeit verstößend anzusehen. Bezuglich solcher Dinge gilt offenbar der von Noldin aufgestellte Grundsatz: Quilibet jus strictum habet in suum secretum. Dadurch, daß man einen Brief, nachdem man ihn gelesen hat, sorgfältig in einer Lade verschließt, gibt man unzweideutig zu verstehen, daß sein Inhalt keinem Dritten zugänglich sein, sondern vollständig verborgen und begraben bleiben soll. Weil man dazu ein gutes Recht hat, ist neben dem Erbrechen der Lade auch das darauffolgende Lesen eine eigene Ungerechtigkeit. Eines wollen wir in dieser Hinsicht noch bemerken: In Oesterreich und in Staaten, wo ähnliche Gesetze in Kraft sind, kann der Adressat die an ihn gerichteten und für die Zukunft aufbewahrten Briefe, dadurch daß er dieselben nach genommener Einsicht sofort unter Siegel legt, unter den besonderen Schutz der Staatsgesetze stellen. Daraus folgt, daß man das hier besprochene Vergehen in den gedachten Ländern und wohl auch überhaupt mit dem förmlichen Erbrechen wohlverschlossener Briefe nicht ganz auf gleiche Linie stellen darf.

21. Gegen einen der soeben aufgestellten Lehrpunkte kann folgendes Bedenken geltend gemacht werden. Man kann sich den Fall denken, in dem sowohl das Erbrechen der Lade, wo der Brief geborgen war, als auch das Lesen des Briefes selbst aus reiner Neugierde erfolgt ist. Wir können beisezgen: Der neugierige Leser war vom Anfange an entschlossen und ist es auch jetzt noch, die gewonnenen Kenntnisse in keinerlei Weise auszunützen und die in Erfahrung gebrachten Geheimnisse, die vielleicht für den Adressaten höchst ehrenrührig sind, für immer in seiner Brust zu verschließen. Bleibt auch unter diesen Voraussetzungen — so kann man fragen — das Lesen des Briefes als solches d. i. abgesehen oder getrennt von dem vorausgehenden Erbrechen der schützenden Lade schwer sündhaft und näherhin eine schwere Verlezung der Gerechtigkeit? — Wir antworten: Daß auch so noch eine Sünde und näherhin eine Verlezung der Gerechtigkeit vorliegt, kann auf Grund des Gesagten nicht bezweifelt werden. Der Adressat hat nun einmal das Recht, die Geheimnisse seines Briefes strengstens bei sich zu behalten. Aber gegen die bestimmtere und strengere Behauptung, daß in solchen Fällen eine schwer sündhafte Ungerechtigkeit vorliegt, läßt sich ein weiterer Zweifel vorbringen. Solange jede Ausnützung der fraglichen Kenntnisse und jede materielle Schädigung des Adressaten oder des Absenders an Habe und Gut vollständig ausgeschlossen bleiben, fallen unter allen Dingen, die hier in Betracht kommen können, offenbar ehrenrührige Dinge am allerschwersten in die Wagschale. Nun ist es aber nach dem Urteil namhafter Theologen (vgl. S. Alph. Theol. mor. I. 3. n. 973) keine schwere Sünde, wenn jemand ein ihm zufällig bekanntes Verbrechen eines noch so unbescholtenen Mannes nur einer einzigen, wohlverschwiegenen Person mitteilt. Da frägt man unwillkürlich: Warum soll von dem unbefugten Lesen eines fremden Briefes von noch so ehrenrührigem Inhalte, unter den oben gekennzeichneten Voraussetzungen, nicht ähnliches gelten? Wird ja durch besagtes Lesen die Kenntnis des entehrenden Umstandes oder Vergehens, ganz ähnlich wie im angezogenen Vergleichsfalle, nur einer einzigen Person vermittelt, die sich selbst jedenfalls, und vielleicht ganz mit Recht, für vollkommen verschwiegen hält.

22. Zur vollen Würdigung der zwei übrigen von den oben dargelegten Schuldmomenten ist folgendes zu erwägen. Das Erbrechen oder künstliche öffnen eines Schlosses und das unbefugte Ausnützen fremder Geheimnisse bilden, genau besehen, zwei an sich selbständige Rechtsverleuzungen, von denen die letztere an und für sich die schwerere ist. Doch besehen wir uns beide Punkte der Reihe nach etwas genauer. — Das gewaltsame Erbrechen oder unbefugte Öffnen fremder Kästen und Schlösser kann zu verschiedenen Zwecken unternommen werden. Es kann unternommen werden, um Geld oder Wertsachen zu entwenden; es kann, wie in unserem Falle, stattfinden, um geheime Briefe eines Dritten in die Hand zu bekommen; mitunter ist

es vielleicht einzig der Vorwitz oder das Bestreben zu erfahren, was denn in der geheimen Lade eigentlich enthalten sei. Das ganze Vorgehen ist seiner Natur nach doppelt schuldbar, wenn dabei die Lade oder deren Verschluß geschädigt werden oder, wenn die Lade aus Vergeßlichkeit von dem Täter nach geschehener Tat nicht wieder verschlossen würde. Allein auf die Tragweite dieser erschwerenden Nebenumstände wollen wir nicht näher eingehen. Wir sagen nur: Das eigenmächtige Offnen eines Verschlusses rein für sich betrachtet oder einzig zur Befriedigung einer ungeordneten, aber in sich nicht folgenschweren Neugierde kann, abgesehen von positiven Gesetzen, die ein solches Vergehen aus guten Gründen für alle Fälle streng verbieten, nicht wohl als schwere Sünde bezeichnet werden. Was die Absicht, verborgene Dinge unbefugter Weise ans Licht zu ziehen und zum Nachteile Anderer für sich auszunützen, sowie die tatsächliche Ausführung solcher Absichten anbelangt, so hängt die Größe der darin liegenden Verschuldung und näherhin der betreffenden Ungerechtigkeit offenbar an erster Stelle von der Wichtigkeit oder Tragweite der fraglichen Geheimnisse ab. Dies ist der tiefste Grund, warum die Moralisten, wo sie vom unbefugten Erbrechen und Lesen fremder Briefe reden und das Maß der betreffenden Schuld festzustellen suchen, einzig oder doch ganz vorherrschend auf die Wichtigkeit des Inhaltes der fraglichen Briefe Rücksicht nehmen und der materiellen Verlezung der Briefe selbst durch Erbrechung des Siegels oder Umschlages oder des Eindringens in eine fremde Wohnung u. dgl. keine Erwähnung tun.

23. Aus dem soeben aufgestellten Grundsache ergibt sich der Schluß: Also wird das Werturteil über das unbefugte Lesen eines fremden Briefes sowie über die unbefugte Veröffentlichung und Ausnützung seines Inhaltes durch den Nebenumstand, daß der fragliche Brief vom Adressaten keineswegs sorgfältig verschlossen aufbewahrt wurde, sondern vielleicht in seinem Zimmer mehr oder weniger offen dalag oder ihm gelegentlich auf der Straße aus der Tasche fiel, im wesentlichen nicht verändert. Denn was in dieser Angelegenheit den Ausschlag gibt, ist, wie soeben gezeigt wurde, nicht die Art und Weise, wie der Brief verwahrt wird, sondern dessen Inhalt in Verbindung mit dem naturgemäßen Rechte und der naturgemäßen Verpflichtung, daß gewisse Dinge geheimgehalten werden können und sollen (*secretum naturale*). So und nur so wird es erklärlich, warum die Moralisten den Satz aufstellen: *Legens alterius literas graviter peccat per se seu ex genere suo* (Gury I. c.), ohne auf die Nebenfrage Rücksicht zu nehmen, wie der betreffende Brief dem unbefugten Leser zugänglich wurde.¹⁾

¹⁾ Noldin setzt allerdings ein gewisse Beschränkung bei, indem er sagt: *Alienas literas aperire aut apertas et secreto servatas legere per se est peccatum ex genere suo grave contra justitiam* (I. c.). Allein er hat es unterlassen, näher zu bestimmen, unter welchen Umständen ein Brief als „geheim gehalten“ angesehen werden könne und wann nicht.

24. Indessen darf der Forscher, der zu allseitiger Klarheit vor-
dringen will, über die letzthin berührten Nebenumstände doch nicht
ohne weiteres hinweggehen. Wenn wir das Lesen des offen daliegen-
den Briefes mit dem Lesen des aus verschlossener Lade hervorge-
zogenen der Hauptsache nach auf gleiche Linie stellten, so geschah es
unter der schweigenden Voraussetzung, daß die Einsichtnahme in den
fremden Brief in beiden Fällen schlechthin als eine unbefugte zu
gelten habe. Da erhebt sich wie von selbst die Nebenfrage, ob in
beiden Fällen ganz in gleicher Allgemeinheit und mit gleicher Be-
stimmtheit von einem unbefugten Lesen die Rede sein könne. Gegen
die vorgebliche Gleichheit kann folgender Einwand erhoben werden.
Der Besitzer oder der Adressat ist offenbar der rechtmäßige Herr des
an ihn gerichteten und von ihm eröffneten Briefes. Als solcher wird
er im allgemeinen auch über den Inhalt des Briefes frei verfügen
können. Er kann somit, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, auf
die Geheimhaltung seiner Briefe verzichten. Ja, unter der Voraus-
setzung, daß die Geheimhaltung eines Briefes aus was immer für
einem Grunde moralisch unmöglich geworden ist, wird er auf der
Forderung des Geheimhaltens vernünftiger Weise nicht mehr bestehen
können. Daraus ergeben sich wichtige Folgerungen. Die Tatsache,
daß jemand einen Brief nicht sorgfältig verwahrt, sondern
da oder dort ziemlich sorglos liegen läßt, zeigt deutlich genug, daß
er auf die Geheimhaltung dieses Briefes verzichtet oder daß er auf der-
selben wenigstens nicht mit aller Strenge bestehen will. Ist ein offener
Brief dem Adressaten auf offener Gasse aus der Tasche gefallen, so
scheint das Geheimhalten desselben zur Unmöglichkeit und die ent-
sprechende Forderung vernunftwidrig geworden zu sein.

25. Wir halten weder die eine noch die andere von diesen zwei
Folgerungen für vollkommen stichhäftig. Aus dem Umstande, daß
jemand einen Brief, anstatt ihn sorgfältig zu verschließen, in seinem
Wohnzimmer sorglos liegen läßt, schließen zu wollen, der Adressat habe
gegen die Veröffentlichung seines Inhalts oder wenigstens gegen die ein-
fache Einsichtnahme nichts einzuwenden, ist offenbar eine Ueberstürzung.
Was sodann den Zufall betrifft, wo ein Brief dem Adressaten aus
Unachtsamkeit abhanden kommt, so ist die ganz allgemein gehaltene
Behauptung, damit sei es um das Geheimnis ein- für allemal ge-
schehen, ebenfalls eine Uebertreibung. Zur Wahrung des fraglichen
Geheimnisses genügt es, daß der Finder eines Briefes, ähnlich wie
der Finder anderer Wertgegenstände, seine Pflicht tue, d. h. daß er
den Brief, soweit es tunlich ist, dem Adressaten oder allenfalls dem
Absender ungelesen zurücksende oder wenigstens über den Inhalt seines
Fundes, soweit die Dinge bedeutsam erscheinen, strenges Stillschweigen
beobachte. Eines aber glauben wir zur Milderung des Gesagten bei-
fügen zu sollen: Wer den Inhalt eines vom Wege aufgelesenen oder
im Zimmer des Adressaten ziemlich offen daliegenden Briefes ausnützt
oder in die Öffentlichkeit zieht, ist aus dem oben vorgeführten Grunde

verhältnismäßig weit glimpflicher zu beurteilen, als jener, der nur durch das Öffnen einer wohlverschlossenen Lade zu dem fraglichen Briefe gelangen konnte.¹⁾

26. Zur Ergänzung und näheren Erklärung des Gesagten dient folgendes. Scavini schreibt: Quae dilacerata in publicam viam de-
jiciuntur, pro derelitis habentur; eaque legere quisquis potest et convertere in sui utilitatem, absque injustitia; si enim dominus ea legi noluisset, debuerat comburere, non in publicum dejicere (erit tamen veniale, si id fiat ex curiositate): ita plures cum Lugo et Roncaglia. Sed Croix et alii probabilius contradicunt; hoc enim ipso, quod dominus illas minutim dilaceravit, satis ostendit, haud velle, ut legantur; ex industria ergo illas colligere est agere fraudulenter (l. c.). Dazu in Kürze folgendes. Was namentlich die Rechtpflicht im Unterschiede zu den Liebespflichten betrifft, so hängt die Entscheidung der obschwebenden Frage keineswegs in letzter Linie vom Willen des ursprünglichen Briefbesitzers ab; sondern ausschlaggebend ist hier die Nebenfrage, ob der Adressat unter den von ihm selbst herbeigeführten Umständen noch vernünftiger Weise fordern kann, daß der fragliche Brief von niemanden gelesen oder wenigstens von niemandem gegen ihn ausgenutzt werde. Die allgemein gebilligte Begriffsbestimmung des Diebstahls lautet: Furtum est ablatio rei alienae invito rationabiliter domino. Ähnlich wird man also auch in die Begriffsbestimmung der schuldbaren und namentlich der rechtswidrigen Verlezung des Briefgeheimnisses einen Zusatz wie „invita rationabiliter persona laesa“ einfügen müssen. Dies ist es aber, was in dem von Scavini gekennzeichneten Falle stark in Frage kommt. Jedenfalls ist nicht zu übersehen, daß große Moralisten ziemlich entschieden für die mildernde und mildeste Ansicht eintreten. (Vgl. Ballerini-Palmieri, opus mor. tr. 6. sect. 7. n. 59.)

27. Hier ist der geeignete Ort zur Besprechung der oben angedeuteten Frage, ob das unbefugte Lesen fremder Briefe, so oft es über den leichten Fehler ungeordneter Neugierde hinausgreift, immer die Gerechtigkeit, und nicht vielleicht — mitunter wenigstens — bloß die Liebespflichten verleße. Vor allem sei bemerkt, daß die Entscheidung dieser Frage, solange sie ganz unbestimmt gehalten ist, nicht von sehr großer Wichtigkeit erscheint. Denn es liegt am Tage, daß es nicht bloß auf dem Gebiete der Nächstenliebe, sondern auch auf dem Gebiete der ausgleichenden Gerechtigkeit und folglich auch in der Verlezung des Briefgeheimnisses, selbst wo dieselbe als Verlezung der Gerechtigkeit sich kennzeichnet, neben schweren Übertretungen auch leichtere, ja sehr leichte geben kann. Die Frage selbst betreffend, wurde schon oben (n. 19) bemerkt, daß die Moralisten diesbezüglich

1) Was das einfache Lesen solcher Briefe betrifft, ist neben anderem namentlich auch das oben (n. 21) Gesagte zu beachten.

sich sehr schwankend ausdrücken. Dies gilt auch von Scavini, indem er gelegentlich also schreibt: Quodsi ille, a quo vel ad quem literae mittuntur, praevideatur id pro gravi sibi injuria habiturus, erit adhuc mortale contra caritatem, etiamsi res in illis literis non sint nisi levius momenti, idque ratione gravis tristitiae inde oriturae (l. c.). Zugleich wurde oben gelegentlich schon betont, wie von gar vielen Moralisten in weniger läblicher Weise das einfache Lesen fremder Briefe mit dem Erbrechen derselben auf gleiche Linie gestellt wird. Wir begnügen uns in Betreff dieser nicht sehr wichtigen Frage den Satz aufzustellen: Es dürfte sich nicht so leicht mit voller Gewissheit beweisen lassen, daß die Verlezung des selbstverständlichen Geheimnisses (violatio secreti naturalis), womit das Briefgeheimnis und dessen Verlezung auf gleiche Linie gestellt werden kann, immer neben der Liebe auch der Gerechtigkeit widerstreite.¹⁾ Es scheint vielmehr, was insbesondere das Briefgeheimnis betrifft, von selbst einleuchtend zu sein, daß ein fremder Brief Dinge enthalten kann, deren Offenbarung oder Weiterverbreitung einerseits weder die Ehre noch die materiellen Interessen sei es des Adressaten oder des Absenders merklich schädigt und doch auf der anderen Seite dem Adressaten oder dem Absender einen kleineren oder größeren Verdrüß bereitet. Wir fragen: haben wir hier nicht eine Verlezung der Liebespflichten ohne merkliche Verlezung der Gerechtigkeit?

28. Zur weiteren Klärung der Sache stellen wir die Frage: Wie verhält es sich näherhin mit der Verlezung der Gerechtigkeit, wenn die Geheimhaltung eines Briefes im Unterschiede zum Adressaten einzig im Interesse des Absenders oder eines Dritten gelegen ist? Darüber kommen uns folgende Gedanken. Es ist kein Zweifel, daß der in die Hände des Adressaten gelangte und von ihm bereits geöffnete Brief ausschließlich Eigentum des Adressaten ist. Darum kann die unbefugte Einsichtnahme in denselben als solche nur dem Adressaten, und nicht auch einem Dritten, selbst dem Absender gegenüber als förmliche Rechtsverlezung angesehen werden. Erläutern wir die Sache etwas einlässlicher. Wer in einen bereits eröffneten Brief, in dem ehrenrührige Dinge über den Absender oder über einen Dritten zu lesen sind, unbefugter Weise Einsicht nimmt, der ist mit einer Person zu vergleichen, die gegen den Willen des Hausherrn in ein fremdes Haus sich eindringt, um in der dortigen Gesellschaft ehrenrührige Dinge anzuhören, die nicht den Hausherrn, sondern auswärtige Personen betreffen. In einem solchen Falle muß das Eindringen in das fremde Haus für sich genommen allerdings als Rechtsverlezung, d. i. als Missachtung des Hausrechtes, gelten; das Anhören der fraglichen Ehrabschneidungen hingegen kann als solches, d. i. abgesehen von jeder unbefugten Weiterverbreitung der so ge-

¹⁾ Vgl. Brixener Priester-Konferenz-Blatt 1893, S. 242 f.

hörten Dinge, nicht als Verlezung der Gerechtigkeit, sondern bloß als Vergehen gegen die Nächstenliebe gekennzeichnet werden.¹⁾

29. Hiermit glauben wir die Gesichtspunkte, unter denen das unbefugte Lesen fremder Briefe zu beurteilen ist, in systematischer Ordnung und mit annähernder Vollständigkeit dargelegt zu haben. — Die Entscheidung der Frage, ob in diesem oder jenem Einzelfalle nach objektiver Schätzung eine schwere oder bloß eine lästige Verschuldung vorliegt, ist, ähnlich wie beim Unterschiede zwischen schwerem und leichtem Diebstahl, oft sehr schwierig und muß schließlich dem Gutachten urteilsfähiger Männer überlassen werden. — Wir selbst möchten beim einfachen Lesen fremder Briefe, abgesehen von jeder unbefugten Ausnützung oder Weiterverbreitung des Inhaltes, sowie von jeder allenfalls mitunterlaufenden Verlezung des Haus- und Eigentumsrechtes durch Erbrechen oder künstliches öffnen von Türen und Schlössern, nicht so leicht auf schwere Schuld erkennen. — Daß und inwieweit es Fälle gibt, wo nicht bloß das geheime Lesen, sondern selbst das Erbrechen fremder Briefe von jeder Schuld freizusprechen ist, soll der folgende Abschnitt näher erörtern.

III. Unter welchen Umständen ist es gestattet, fremde Briefe zu lesen und selbst zu erbrechen?

30. Auf diesem neuen Forschungsgebiete sind wieder sofort mehrere Hauptfragepunkte genau auseinander zu halten. Naturgemäß beginnen wir auch hier wieder mit dem leichtesten. Wir meinen — um es gleich zu sagen — solche Fälle, wo streng genommen nicht gegen den Willen der am Briefgeheimniß unmittelbar interessierten Personen, sondern mehr oder weniger mit deren Einverständnis vorgegangen wird. Diesbezüglich schreibt Scavini: *Licet tum aperire tum legere literas alienas . . . si habeatur consensus saltem tacitus illius, a quo vel ad quem literae mittuntur, neque id speciali lege prohibeatur; ubi enim consensus, nequit esse injuria.* (l. c.) Staller geht in der eingangs ausgeschriebenen Stelle noch einen Schritt weiter; denn er gibt sich ausdrücklich auch mit dem „consensus rationabiliter praesumptus“ zufrieden. Ganz ähnlich Gury (l. c.), der sogar den vorsichtigen Zusatz „rationabiliter“ fortläßt. Man könnte an die genannten Moralisten sofort die Frage stellen, warum sie neben dem Größen und Lesen fremder Briefe bei dieser Gelegenheit nicht auch noch von der äußeren Ausnützung ihres Inhaltes sprechen. Hat diese Zurückhaltung ihren guten Grund

¹⁾ Bei Gury ist bei Besprechung der Chrabßchneidung folgendes zu lesen: *Quomodo peccat audiens detractionem? Resp. 1 Peccat certe graviter contra justitiam, qui effeaciter inducit alium ad detrahendum. Resp. 2 Peccat graviter contra caritatem, qui gaudet de detractione gravi ab alio facta, quia gaudet de damno gravi proximi . . . Superior peccat contra caritatem . . . Probabilius autem non peccat contra justitiam (I. n. 453).* Dabei beruft sich Gury auf Alph. I. 3. n. 979.

oder soll die Ausnützung als naturgemäße Folge in den zwei anderen Punkten mit inbegriffen sein? Doch zur Sache. — Daß der Grundgedanke der soeben berührten Lehre zulässig und richtig ist, liegt am Tage. Aber ebenso klar ist es, daß diese Lehre eine recht vorsichtige Auslegung und mehrseitige Beschränkungen erheischt. Besehen wir uns die Sache genauer.

31. Zuerst fassen wir den Fall ins Auge, wo eine ausdrückliche und zugleich vollkommen unerzwungene Erlaubnis vorliegt; und zwar von Seite des Adressaten. Daß unter dieser Voraussetzung das Offnen des betreffenden Briefes gestattet sein muß, liegt auf der Hand oder — wenn man lieber will — wird durch den bei Scavini vorgeführten Grund vollgültig erwiesen. Der geschlossene, mit Adresse versehene und dem Adressaten zu übergebende Brief gehört ausschließlich oder doch an erster Stelle dem Adressaten; der Adressat wird also im gedachten Sinne über den Brief verfügen können. — Was aber des weiteren die äußere Ausnützung des Briefes betrifft, so stehen die Dinge nicht so einfach. Soweit es sich einzig um die Interessen des Adressaten, z. B. um dessen Ehre oder um anderweitige Vor- und Nachteile handelt, so kann der Adressat allerdings frei darüber verfügen, beziehungsweise vollständig derselben sich begeben. Aber wir müssen sofort hinzufügen: In der einfachen Erlaubnis, daß ein Dritter den Brief öffnen und lesen dürfe, ist noch nicht ohne weiteres ein so folgenschwerer Verzicht eingeschlossen. Namentlich im Falle, wo höchst wichtige Dinge in Frage kommen, wäre zu besagtem Zwecke eine bestimmtere Erlaubnis des Adressaten erforderlich. — Was die Interessen eines Dritten und namentlich die Ehre eines Dritten anbelangt, so liegt es am Tage, daß darüber weder der Adressat noch der Absender des Briefes willkürlich verfügen kann. — Und wie steht es in dieser Hinsicht mit den Interessen des Absenders? Ziemlich einfach; nämlich dadurch, daß er die fraglichen Geheimnisse dem Briefe anvertraute, hat er dem Adressaten gegenüber derselben sich begeben; aber an und für sich eben nur dem Adressaten gegenüber, nicht aber für weitere Kreise. Diese Winke genügen, um an der Hand der allgemeinen gültigen Moralprinzipien alle einschlägigen Fragen oder Zweifel zu lösen. — Es lohnt sich der Mühe, im Lichte der gestreiften Grundsätze auf das einfache Lesen eines mit Erlaubnis des Adressaten geöffneten Briefes zurückzublicken. Die Erlaubnis zum Offnen begreift allerdings wie von selbst auch die Erlaubnis zum Lesen in sich. Allein selbst hier bedarf es einer weisen Vorsicht. Merkt der Bevollmächtigte, wie er im Verlauf des Lesens auf außerordentlich wichtige und heile Dinge und namentlich auf solche Dinge stößt, die für den Absender oder für den Adressaten, oder für einen Dritten höchst ehrenrührig sind, und ist andererseits der Inhalt des Briefes dem Adressaten voraussetzlich nicht von vornehmerein vollständig bekannt, so wird er im Lesen bei aller Neugierde innehalten, beziehungsweise um eine bestimmtere Erlaubnis, alles lesen zu dürfen, nachzuhören müssen. Wie weit sodann

der Adressat die erbetene Erlaubnis gewähren und wie weit der Bevollmächtigte von der gegebenen Erlaubnis Gebrauch machen darf, ist teilweise nach den Grundsätzen der Moral über die Chrabtschneidung und über das Anhören derselben, teilweise nach den Grundsätzen über die wohlgeordnete Selbstliebe und über die pflichtgemäße Sorge für die eigene Ehre zu beurteilen.

35. Sollte ein Postbeamter in einem Staate, wo das Briefgeheimnis durch besondere Gesetze geschützt ist, vom Adressaten oder überhaupt von kompetenter Seite zum Deffnen oder zum Zurückziehen eines bestimmten Briefes bevollmächtigt, beziehungsweise beauftragt werden, so müßte derselbe in der Ausführung dieses Auftrages oder im Gebrauche einer solchen Erlaubnis höchst vorsichtig zu Werke gehen, um jedem Verdachte, seine Amtspflicht verletzt zu haben, wirksam vorzubeugen. — Privatpersonen gegenüber bereiten die das Briefgeheimnis schützenden Gesetze diesbezüglich keine Schwierigkeit; denn diese Gesetze wollen nur die Rechte des Adressaten wahren; und zudem können die für Privatpersonen festgesetzten Strafen nicht anders als auf das ausdrückliche Begehrten des Geschädigten in Anwendung kommen.

33. Scavini macht zwischen dem Falle, wo die Erlaubnis zum Deffnen eines Briefes vom Adressaten gegeben wird, und dem Falle, wo sie vom Absender ausgeht, keinen Unterschied. Wir können dies nicht vollständig billigen. Zweifelsohne kann der Absender oder Verfasser eines Briefes an und für sich das noch nicht geschlossene Schreiben einem Dritten zur Einsicht überreichen oder das bereits verschlossene, aber noch nicht der Post übergebene, zum Deffnen und zum Lesen einhändig lassen. Ebenso steht es dem Absender naturgemäß auch nach geschehener Uebergabe des Briefes an die Post immer frei, einen Dritten über den Inhalt des Briefes mündlich oder schriftlich, z. B. durch Ueberreichung des zurückgebliebenen Konzeptes, zu belehren. Anders aber steht es mit der Frage, ob der Absender einen Postbeamten oder eine Privatperson erlaubter und geltiger Weise bevollmächtigen kann, den bereits der Post übergebenen und mit dem Poststempel versehenen Brief — um von vollständig eingehändigten Briefen ganz zu schweigen — zu erbrechen und zu lesen.¹⁾ Diese Frage glauben wir aus folgendem Grunde verneinen zu müssen. Durch die Uebergabe an die Post, verbunden mit der Entgegennahme von Seite letzterer ist der Brief zum vollen und ausschließlichen Eigentum des Adressaten geworden; somit hat der Absender jedes Verfügungrecht über den Brief als Brief verloren.²⁾

¹⁾ Selbstverständlich kann der Absender eines Briefes auch niemanden bevollmächtigen, in den beim Adressaten allenfalls noch vorfindlichen Brief gegen den Willen des letzteren sich wie immer Einsicht zu verschaffen. — ²⁾ Hier könnte man auch fragen, wann oder unter welchen Bedingungen der Absender einen von der Post schon in Empfang genommenen Brief wirksam zurückfordern kann. Allein diese Frage gehört nicht unmittelbar zum Gegenstande unserer Untersuchung; daher gehen wir in sie nicht näher ein.

Ist diese Anschauung richtig, dann wäre es, die Sache objektiv betrachtet, auch nicht gestattet, beim Absender eines Briefes nach geschehener Übergabe an die Post eine einschlägige Erlaubnis nachzusuchen und wirksam auszunützen. — Wir geben indes gerne zu, daß in dieser Angelegenheit die Versuchung nahe liegt, die Erlaubnis des Absenders mit der Erlaubnis des Adressaten auf die gleiche Linie zu stellen.

34. Die Wirksamkeit und die Tragweite einer schweigenden oder mit gutem Grunde vorausgesetzten Erlaubnis (*licentia tacita et praesumpta*) zumöffnen und Lesen eines fremden Briefes ist naturgemäß ganz nach den für die ausdrückliche Erlaubnis aufgestellten Grundsätzen zu beurteilen. Nur muß hier selbstverständlich mit doppelter Vorsicht zu Werke gegangen werden. Der Postbeamte wird es wohl kaum je wagen dürfen, in seinem Amte bloß auf Grund einer schweigenden Erlaubnis des Absenders oder des Adressaten einen der Post übergebenen Brief zu erbrechen. Soweit bestimmte Gesetze zum Schutze des Briefgeheimnisses vorliegen, sieht sich auch der Privatmann, wenn er in diesem Stücke leichtfertig vorgeht, großer Gefahr aus, wegen seines eigenmächtigen Vorgehens mit fremden Briefen gerichtlich belangt und schließlich mit empfindlichen Strafen belegt zu werden. — Selbstverständlich braucht man es im Falle, wo einzig das Lesen eines offenen Briefes in Frage kommt, mit besagter Vorsicht weniger genau zu nehmen als dort, wo neben dem Lesen auch das Erbrechen des Briefes und die Ausnutzung seines Inhaltes in Betracht gezogen wird.

35. Hier ist einschlägig, was bei Scavini, im Anschluß an viele andere Moralisten, zu lesen ist: *Licet tum aperire tum legere literas alienas . . . si communitatis vel instituti regulae aut legitima consuetudo id sinunt: sic superior religiosus literas aperit subditorum suorum; id enim valde confert ad disciplinam sustentandam (l. c.).* Ganz naturgemäß. Dadurch, daß jemand in ein derartiges Institut oder in eine solche Ordensgemeinde eintritt und daselbst verharrt, begibt er sich seines Rechtes auf das Briefgeheimnis nach dem Maßstabe der dort bestehenden Säzungen und Gewohnheiten. Indessen fühlen sich jene Moralisten, die diesem Lehrpunkte etwas mehr Aufmerksamkeit schenken, bewogen, zwei Beschränkungen hinzufügen. Die erste Beschränkung nimmt jene Briefe von der allgemeinen Regel aus, welche von den betreffenden Untergebenen, mit Übergehung des unmittelbaren Vorgesetzten an einen höheren Vorgesetzten gerichtet sind; oder welche umgekehrt vom höheren Vorgesetzten unmittelbar und verschlossen an einen Untergebenen herabgelangen. Die zweite Ausnahme betrifft solche Briefe, welche von einem Ordenspriester in seiner Eigenschaft als Beichtvater oder Seelenführer an ein Beichtkind oder einen Schübling gerichtet sind, oder welche umgekehrt in Gewissensangelegenheiten von auswärts ihm zukommen. (Vgl. Ballerini-Palmieri l. c. tr. 6. sect. 7. n. 59 ed. 1.) Luk. Ferraris mahnt überdies hier im allgemeinen zu weiser

Mäßigung. Er schreibt: Tamen (superiores) eas (i. e. literas subditorum) non aperiant ex mera curiositate aut privata passione et malitia, quae pacem et fraternam caritatem potius violaret. Unde in his debent superiores, depositis privatis passionibus, caute procedere, maxime cum similes constitutiones jam fere in omnibus religionibus abierint in desuetudinem et passim religiosi subditi scribant et accipiant literas sine scientia et licentia superiorum (Prompt. Biblioth. s. v. Lit. n. 10.)

36. Nun sind wir beim eigentlichen Untersuchungsgegenstände dieses dritten Abschnittes angelangt. Derselbe liegt in der Frage: Unter welchen Bedingungen ist es erlaubt, ohne Einwilligung derer, zu deren Gunsten das Briefgeheimnis besteht, ja sogar gegen ihren Willen geschlossene Briefe zu öffnen, sie zu lesen und ihren Inhalt auszunützen? — Wir beginnen auch hier wieder mit dem leichtesten. Scavini sagt: Princeps potest aperire literas hostium et aliorum, quae tempore helli ex locis hostium finitimis circumferuntur. Item ministri publici, si tamen bono publico expeditat (l. c.) Wir möchten diesem Lehrpunkte genauer also Ausdruck geben: Der Staatsgewalt steht die Befugnis zu, verschlossene Briefe in Beschlag zu nehmen, sie zu öffnen und ihren Inhalt auszunützen, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt notwendig erscheint, aber nicht weiter. Der Beweis dafür liegt auf der Hand. Einem allgemein anerkannten Grundsätze zufolge ist dem Staate alles das gestattet, was einerseits sich nicht als absolut unerlaubt kennzeichnet und andererseits für die öffentliche Wohlfahrt unentbehrlich erscheint. Nebenher ist es aber Pflicht des Staates, die Rechte seiner Bürger sowohl als auch der mit ihm in Berührung stehenden Fremden, soweit solche bestehen oder nicht dem Staatswohle geopfert werden müssen, zu schützen und zu achten. Soviel vom Standpunkte des Naturrechtes aus.

37. Es ist aber diesbezüglich auch die positive Gesetzgebung zu berücksichtigen. Im oben angezogenen österreichischen Reichsgesetze (a. a. O. § 2) heißt es: „Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder anderer unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausuntersuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist dem Beteiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zu zustellen.“ — Die Gesetzgebung des deutschen Reiches betreffend sagt, wie wir teilweise schon oben gesehen haben, das Staatslexikon: „Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches gewährt gegen die Verlezung des Brief- und Depeschengeheimnisses Garantien nach zwei Richtungen hin: gegenüber Behörden und gegenüber Privatpersonen. In Übereinstimmung mit den deutschen Grundrechten . . . bestimmt das Gesetz: „. . . Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und in zivilprozeßualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein eigenes Reichsgesetz festzustellen.““ (a. a. O. Sp. 1200.) — „Das Briefgeheimnis ist auch in

Kriegszeiten nur insofern verletzbar, als es durch Gesetz bestimmt wird. Eine Suspension desselben ist nicht vorgesehen. Anzuerkennen ist für die noch ausstehende gesetzliche Regelung, daß im Falle eines Krieges oder Aufruhrs die Unterbrechung der Postbeförderung im Interesse des Reiches gelegen sein kann." (Sp. 1202.) — „An den bezeichneten Orten (d. i. auf der Post- und auf den Telegraphenanstalten) ist auch die Beschlagnahme solcher bezeichneter Briefe, Sendungen und Telegramme zulässig, in Betreff deren Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder daß sie für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Ueber das Vorhandensein dieser gesetzlichen Voraussetzungen der Beschlagnahme entscheidet die ersuchende Behörde ausschließlich. Zu der Beschlagnahme ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und wenn die Untersuchung nicht bloß eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen unveröffentlicht, dem Richter vorlegen. Telegramme kann die Staatsanwaltschaft immer, Briefe mit Zustimmung des Adressaten eröffnen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Von den getroffenen Maßregeln sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sofern dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückhaltung nicht erforderlich ist. Derjenige Teil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Beschlagnahme und Eröffnung eines Briefes trifft im Ermittlungsverfahren der für dieses zuständige Amtsrichter. Die Verlezung des Briefgeheimnißes rechtfertigt sich insbesondere bei politischen Verbrechen, bei Kassenuntreuungen, bei Falschmünzerei, großen Diebstählen, Tötung aus Privatleidenschaft und Bankrott." (Sp. 1201 f.) — In eine weitere Ausdeutung oder genauere Würdigung der hier ausgesprochenen Grundsätze gehen wir nicht ein. Daher enthalten wir uns auch aller näheren Winke für den weiteren Ausbau der einschlägigen Gesetzgebung. Dies eine sei nochmals betont: Nur wahrhaft vitale Interessen des öffentlichen Wohls geben der Staatsgewalt das Recht, so gehässige und so außerordentliche Mittel, wie die Beschlagnahme und die Eröffnung versiegelter Briefe es sind, für sich in Anspruch zu nehmen.

38. Wie im Vorbeigehen sezen wir bei: Was dem Staaate zugestanden wird, muß nach katholischen Grundsätzen, denen zufolge die Kirche Christi, ebenso gut wie der Staat, eine vollkommene Gesellschaft ist, in entsprechender Weise auch der Kirche, beziehungsweise

den höchsten Amtsträgern derselben zugestanden werden. Mit anderen Worten, soweit es zur Wahrung vitaler Interessen der katholischen Kirche notwendig erscheinen sollte, muß auch der kirchlichen Hierarchie ein gewisses Dispositionsrecht über das Briefgeheimnis eingeräumt werden. Soweit die Kirche in derlei Angelegenheiten nicht unmittelbar oder auf eigene Hand vorgehen könnte oder wollte, wäre der Staat nach der Auffassung des katholischen Kirchenrechtes gehalten, der Kirche seinen helfenden Arm zu leihen; jedoch sollte der Staat dabei die dienende Stellung, die ihm hierin von Natur aus zusteht, nicht in die herrschende verwandeln.

39. Des weiteren lehrt Scavini: *Licet tum aperire tum legere literes alineas, si certo constet, eas in nostrum injustum damnum conscriptas, quod a nobis propulsandi jus habemus.* (l. c.) Desgleichen Busenbaum: *Nec peccatum est (literes alienas aperire et legere), si necesse sit vel expedit ad injuriam alteri imminentem avertendam, dummodo non plus legatur, quam ad eum finem necesse est.* (l. c. n. 62.) — Schon wenn man einzig beim Naturrechte stehen bleibt und von jeder Verschärfung derselben durch die positive Gesetzgebung absieht, erscheint es zum wenigsten zweifelhaft, ob sich diese Auffstellungen genau so, wie sie lauten, d. h. ohne jede Einschränkung rechtsfertigen lassen. Gury scheint dies gefühlt zu haben; denn er drückt sich behutsamer aus als die zwei vorgenannten Moralisten. Zur allgemeinen Regel über das Öffnen und Lesen fremder Briefe fügt er nämlich auch diese Ausnahme bei: *Si justa de causa fiat, v. gr. ad damnum publicum aut privatum avertendum; modo ad malum istud propulsandum quis jus habeat literas aperiendi, nec plus legat.* Hier hat der Leser, wie man leicht sieht, im Grunde eine reine Tautologie oder — wenn man lieber will — etwas Selbstverständliches vor sich. Das eigenmächtige Öffnen und Lesen fremder Briefe — so versichert Gury — ist erlaubt, wenn man dazu berechtigt ist oder wenn die Ursachen, die dafür vorgeschützt werden, wahrhaft zureichend sind. Darin liegt eben die Schwierigkeit, wann man dieses Recht besitze oder welche Ursachen hier zureichend seien. — Wir stehen also vor der dreifachen Frage: 1. Gibt es neben dem Staatswohle auch Privatinteressen, die ohne weiteres zum Erbrechen und Lesen fremder Briefe berechtigen? — 2. Wie schwerwiegend müssen im Bejahungsfalle zu diesem Zwecke die fraglichen Privatinteressen sein? — 3. Ist das eigenmächtige Öffnen und Lesen fremder Briefe nicht da und dort durch die positive Gesetzgebung den Privatpersonen oder wegen Privatinteressen gänzlich untersagt oder wenigstens gar sehr erschwert und eingeschränkt? — Wir beginnen unsere diesbezüglichen Erörterungen mit dem letzten Punkte.

40. Besieht man sich die oben vorgeführten Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung über das Briefgeheimnis, so bekommt man den Eindruck, die Beschlagnahme und die Öffnung versiegelter

Briefe und Papiere könne nicht anders als von Staatswegen geschehen. Für alle übrigen Fälle ist in Oesterreich dem Geschädigten das Klagerecht zugesprochen. Auf Grund dieses Tatbestandes wagen wir es nicht, auf österreichischem Boden einer Privatperson im eigenen Interesse — ganz außerordentliche Fälle allenfalls ausgenommen — die Beschlagnahme und das Eröffnen eines fremden Briefes zu gestatten. — Wie das Staatslexikon (a. a. D. Sp. 1200) zu verstehen gibt, ist im Deutschen Reiche je nach Umständen auch einer Privatperson (z. B. zur Selbsthilfe oder kraft disziplinärer Berechtigung) das Öffnen eines fremden Briefes gestattet. Man wird also auf deutschem Boden die einschlägigen Vorkommnisse etwas milder zu beurteilen haben. Jedenfalls müssen die Gründe, wegen welcher das eigenmächtige Eröffnen fremder Briefe aus Privatinteressen und für Privatpersonen zulässig erscheinen kann, teils auf Grund des allgemeinen Naturgesetzes, teils auf Grund des oben mehrmals angezogenen Völkerrechtes, teils wegen der positiven Gesetzgebung zum Schutze des Briefgeheimnisses, sehr schwerwiegende sein. Insbesondere ist es schon vom Standpunkte des allgemeinen Sittengesetzes und noch viel mehr mit Rücksicht auf das Völkerrecht und auf die positive Gesetzgebung nicht gestattet, bezüglich der einschlägigen Berechtigungs- oder Entschuldigungsgründe das Eröffnen verschlossener Briefe und das Lesen bereits eröffneter ganz auf gleiche Linie zu stellen.

41. Damit sind der Hauptfrage nach auch die zwei ersten von den drei oben (n. 38) vorgelegten Fragepunkten erledigt. Es ist nämlich 1. der Hauptfrage nach der Satz einzuräumen: Neben den Staatsinteressen kann es auch Privatinteressen geben, die wegen ihrer hohen Wichtigkeit zum selbständigen Eröffnen fremder Briefe berechtigen. Wir fügen bei: Weil es diesbezüglich bei der Vielgestaltigkeit des Menschenlebens dringende Fälle geben kann, wo der Staat mit seinem Dazwischenreten zu spät käme; so muß im Ausnahmefällen das Eröffnen fremder Briefe auch Privatpersonen gestattet sein. — 2. Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die vorliegenden und vorgeblichen Berechtigungsgründe wirklich vollgültig, d. h. hinreichend schwerwiegend seien, kann nicht anders als auf Grund sorgfältiger Abwägung des ganzen Tatbestandes nach dem Ermessen urteilsschärfiger und uneingenommener Männer in gehöriger Weise entschieden werden.

42. Weit leichter kann jemand aus schwerwiegenden Privatinteressen berechtigt sein, in schon geöffnete Briefe, mögen dieselben leicht zugänglich oder auch sorgfältig verwahrt sein, von selbst Einsicht zu nehmen oder sich Einsicht zu verschaffen. Da auf diesem Gebiete, wie oben gezeigt wurde, die positive Gesetzgebung als solche nicht eingreift; so bleibt der Forscher für solche Fälle ganz auf das natürliche Sittengesetz und auf die Erörterungen der Moralisten über die naturgemäße Geheimhaltungspflicht (doctrina de secreto naturali) angewiesen. — Uebrigens reden wir hier, im Unterschiede

zu den oben (n. 29. ff.) besprochenen Fragepunkten, immer in der Voraussetzung, daß der Inhaber des fraglichen Briefes den Inhalt desselben keineswegs schon irgendwie preisgegeben hat oder denselben preiszugeben bereit wäre. Diese Voraussetzung trifft namentlich dann zu, wenn der Brief sorgfältig in einer Lade hinterlegt ist oder wenigstens an einem Orte sich befindet, wo er vorausgesetzt und naturgemäß keinem Unbefugten in die Hände fallen kann. — Nun zur Sache. Neben das secretum naturale stellt Lehmkühl unter anderem den Satz auf: *Si injuste in notitiam rei venerim, non licebit usus illius secreti cum alterius damno, nisi alter me ita injuste vexet, ut pro defensione invadere possim ejus secretum aut nisi de meo gravissimo damno agatur.* (Theol. mor. I. n. 1197). Wir fügen bei: In dieser heiklen Angelegenheit sind auch die Nebenfragen zu berücksichtigen, ob die Schuld, unter der ich mich in das fremde Geheimnis eingedrängt habe, eine schwere oder nur eine leichte war; ob dabei näherhin die ausgleichende Gerechtigkeit oder aber bloß die Liebespflichten verletzt wurden. Sind diese Nebenfragen im ungünstigen oder vielleicht gar im allerungünstigsten Sinne zu beantworten, so werden zu dem vorwürfigen Zwecke um so gewichtigere, ja außerordentlich wichtige Ursachen gefordert werden müssen. Um die Sache allseitiger zu beleuchten, wollen wir noch einem Moralisten besten Klanges das Wort geben. Additur hic quaestio: *Quid dicendum, si notitiam alicujus criminis acquisieris injuste, scil. per dolum, fraudem etc. v. gr. aperiendo literas?* — Plures plura ac varia dixerunt, quae videri possunt apud Ligorium n. 969. — 1. Alii cum Soto et Sanchez, non licere uti illa notitia, etiamsi ageretur de periculo mortis subeundae. 2. Alii cum Martino Navarro, non licere uti, si damnum alterius sit irreparabile; secus, si reparabile. 3. Alii cum Molina, tunc solum licere uti, quando longe majus foret detrimentum tuum. 4. Alii cum Lessio, licere uti ad quodcumque grave damnum vitandum; quia licet peccaveris notitiam accipiendo, at non peccas ea utendo, non secus ac in extrema necessitate absque peccato consumis rem furtivam, licet furando peccaveris. 5. S. Alphonsus I. 3. n. 969 praeferendam dicit sententiam Lugo, quem heic magnum theologum appellat. „*Docet, inquit, hic magnus theologus disp. 14. n. 101, te non posse, generaliter loquendo, uti notitia illa injuste accepta cum alterius damno, ob quodcumque damnum tuum effugiendum; quia actio injusta, qua tu secretum accepisti, obligat te ad restituenda omnia damna propter illam proximo obventura . . . Tunc tantum recte admittit (Lugo), te posse crimen manifestare, quando esset tibi permisum, etiam per vim et fraudem illud exquirere et literas perire.*“ (Ballerini-Palmieri I. c. n. 50 et 51.)

43. Zur Beleuchtung der ganzen Sache und der hier in Betracht kommenden Grundsätze diene ein Beispiel, das wir der all-

bekannten Sammlung von Gewissensfällen des Gury entlehnen. Olivarius hat sich mit Rosa mehrmals fleischlichen Umgang erlaubt. Nach kurzer Zeit tut ihm Rosa zu wissen, sie sei von ihm geschwängert. Zugleich verlangt Rosa von Olivarius, falls die Sache geheim bleiben soll, eine recht bedeutende Summe Geldes als Ernährungsbeitrag für das anzuhoffende Kind. Olivarius ist schon daran, dem Verlangen Rosas, wenn auch ungern, zu willfahren; da hört er unvermutet, Rosa lebe schon seit langem mit Titius in einem intimen Liebesverhältnisse. So kommt Olivarius auf den Gedanken, die vorliegende Schwangerung dürfte eher dem Titius als ihm selbst zur Last fallen. Nach Beweisen fahndend, öffnet er bei günstiger Gelegenheit in Rosas Wohnung eine geheime Lade und findet dort unter anderem wirklich einen Brief des Titius, worin derselbe aus wohlbekannten Gründen zur Tragung der in Aussicht stehenden Allimentations-Kosten sich bereit erklärt. Olivarius ist natürlich sehr versucht, von diesem Funde sofort zu seinen Gunsten den nachdrücklichsten Gebrauch zu machen. Da er sich indessen über die Erlaubtheit der Sache nicht recht klar ist, so befragt er diesbezüglich einen Priester. Dieser antwortet: Es geht offenbar nicht an, mit dem fraglichen Briefe ohne weiteres vor die Öffentlichkeit zu treten; Olivarius müsse sich zuerst insgeheim an Rosa wenden und sie auf Grund des bewussten Briefes zu bewegen suchen, von der gegen ihn erhobenen Geldforderung abzustehen. Wolle Rosa nicht abstehen, so könne Olivarius von dem Briefe, soweit es zur Erreichung seines Zweckes nötig erscheint, unbedenklich Gebrauch machen. (Gury, Casus conscientiae I. n. 439 i. e. de praec. VIII. cas. 11.)

44. Da bieten sich bei ernster Prüfung folgende Gedanken: Wäre Olivarius durch Zufall oder wie immer auf ganz ehrlichem Wege in den Besitz des wichtigen Briefes gelangt, so könnte man mit der gebotenen Lösung unbedenklich einverstanden sein. Allein der Weg, auf dem Olivarius den Brief in die Hand bekam, ist in sich offenbar ein unehrlicher. Das gewaltsame oder künstliche Öffnen einer fremden Lade kann nur infofern zu einer erlaubten Handlung werden, als ein der Handlung selbst ganz äußerlicher und zugleich so schwerwiegender Grund dazwischen tritt, daß dadurch die an und für sich unerlaubte Handlung zu einer erlaubten wird. Von Gury wird solches allerdings für den vorgelegten Fall angenommen; denn in der beigefügten Begründung heißt es unter anderem: Olivarius non peccavit neque graviter neque leviter literas Rosae aperiendo et legendo. Ratio est, quia ex justa et gravissima quidem ratione fecit, nempe ad damnum grave a se avertendum. Etenim communiter docent theologi, fas esse, alterius literas legere vel secretum revelare, quando necessitas id postulat ad proximum aut seipsum juste defendendum. Genau besehen haben wir es hier aber nur mit einer leeren Behauptung oder mit einer unberechtigten Erbschleichung (petitio principii) zu tun. Es wäre zu beweisen ge-

sen, daß der vorliegende Grund schwerwiegend genug ist, um nicht nur zur selbständigen Einsichtnahme in allenfalls aufzustoßende Briefe, sondern selbst zur gewaltsamen oder künstlichen Öffnung der fraglichen Lade zu berechtigen. Diesen Beweis suchen wir vergeblich.

45. Zur Rechtfertigung der von Gury gegebenen Lösung dürfte es das beste sein, an den von Lehmkühl aufgestellten Grundsatz sich zu halten, demzufolge es aus sehr schwerwiegenden Gründen gestattet ist, selbst von Geheimnissen, die man sich auf unerlaubte Weise angeeignet hat, wirklichen Gebrauch zu machen. Aber auch so kommt schließlich alles auf die Frage an, ob der vorliegende Grund wirklich für allseitig ausreichend angesehen werden darf. — Um mit Rosa ernstliche Rücksprache pflegen zu dürfen, ist der Grund des Olivarius allerdings ausreichend. Ob aber auch, um weitere Schritte zu tun, ist zum wenigsten nicht so klar. Wie, wenn Olivarius ein sehr reicher Mann wäre und die verlangte Geldsumme an sich ganz leicht zahlen könnte? Wie, wenn Rosa — um die Sache weiter zu verfolgen — dem Olivarius erwidert, es sei ihr durchaus nicht gewiß, daß ihre Schwangerung eigentlich dem Titus zur Last falle? Sie habe sich eben, der allseitigen Sicherheit wegen, nicht bloß an einen, sondern an beide Genossen ihres Sündenlebens um Hilfe gewendet. Sollte Olivarius den Brief gegen sie in die Öffentlichkeit ziehen, so werde sie natürlich nicht verheimlichen, daß Olivarius wirklich mehrere Male ihr beigewohnt habe; sie werde des weiteren erklären, wie derselbe nach ihren geheimen Briefen gefahndet und zu diesem Zwecke sogar ihre Geheimlade erbrochen habe. So werde Olivarius jedenfalls großer Schande nicht entgehen und vielleicht auch die bevorstehende Alimentationslast vor dem weltlichen Gerichte nicht wirksam abzuwälzen vermögen.

46. Doch für unsere Zwecke ist eine andere Frage wichtiger; wir meinen die Frage: Durfte der von Olivarius ins Vertrauen gezogene Priester, wenn er gleich vom Anfange zu Rate gezogen worden wäre, dem Olivarius zum bewußtsten Zwecke neben anderen auch erlauben, wenn nötig, gleichsam auf Geratewohl alle Kisten und Schlösser in Rosas Wohnung heimlich zu öffnen, ja selbst die an sie gerichteten Briefe, sofern dieselben allenfalls von Titius stammen könnten, eigenmächtig aufzufangen und zu erbrechen? Letzteres verneinen wir sofort mit aller Entschiedenheit, und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst reden wir auch hier wieder mit Rücksicht auf solche Länder oder Staaten, wo das Unterschlagen und Öffnen fremder Briefe durch eigene Gesetze verboten ist. Wie streng das diesbezügliche Gesetz in Österreich lautet, wird dem Leser noch erinnerlich sein. Soll Olivarius diese Gesetze so leichten Sinnes mißachten dürfen? Uebrigens könnte ein Vorgehen dieser Art in einem Staate wie Österreich auch nicht zielführend sein. Im Gegenteile müßte Olivarius unter der Voraussetzung, daß er mehrere Briefe der Rosa aufgefangen und erbrochen hätte, von Rosas Seite eine gerichtliche Klage und von

Seite des Gerichtes eine unabweisbare Verurteilung zu gewärtigen haben. Doch prüfen wir die Sache abgesehen von der positiven Gesetzgebung, und zwar zunächst, soweit das Auffangen und Deffnen verschlossener Briefe in Frage kommt. Wie Olivarius im gegebenen Falle nicht wußte, ob in Rosa's Lade wirklich von Titius stammende Briefe zu finden seien; so konnte er gleichfalls, auf das Auffangen und das Deffnen von erst auf dem Wege befindlichen Briefen ausgehend, nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob dieser oder jener an Rosa gerichtete Brief wirklich von Titius stamme. Und sollte er dafür auch untrügliche Kennzeichen gehabt haben, so mußte es ihm natürgemäß wenigstens ganz unbekannt bleiben, ob der gerade aufstoßende Brief wirklich einen für seine Zwecke brauchbaren Aufschluß in sich berge. Er wäre also in seinem Fahnden und Suchen ganz auf das Geratewohl angewiesen gewesen. Nun fragen wir: Wer möchte es wagen, zu einem solchen Zwecke so außerordentliche Befugnisse einzuräumen?

47. Aehnliches gilt nach unserem Urteile auch von dem Fahnden nach bereits eröffneten Briefen durch gewaltfames oder künstliches Deffnen fremder Schlösser, und vielleicht selbst von einem derartigen Fahnden durch heimliches Eindringen in eine fremde Wohnung. Olivarius konnte, wie soeben bemerkt wurde, nicht wissen, daß in Rosas Lade Briefe, und insbesondere von Titius geschriebene Briefe vorlagen. Und mochten auch solche Briefe vorliegen, so konnte er des weiteren nicht bestimmt sagen, sondern höchstens einigermaßen vermuten, es dürften darin Dinge enthalten sein, die zu seinen Gunsten verwendbar, ja vielleicht selbst ausschlaggebend wären.

Wer möchte — so fragen wir wieder — auf so unbestimmte und unsichere Vermutungen hin dem jungen Manne einem Mädchen gegenüber so weitgehende Befugnisse einräumen? Um unsere Bedenken durch einen neuen Grund zu rechtfertigen, machen wir darauf aufmerksam, daß zweifelsohne in einem wohlgeordneten Staate jedes eigenmächtige Erbrechen fremder Wohnungen oder fremder Schlösser vor Gericht flagbar und strafbar ist.

48. Nun gehen wir zu einem neuen Fragepunkte über. Noldin lehrt: *Licet patri familias legere literas filiorum, qui adhuc sub paterna potestate sunt, et superiori legere literas alumnorum, qui ejus curae commissi sunt; nisi de rebus conscientiae agant, aut secreta familiae contineant, quia id necessarium censemur ad consulendum bono filii aut subditi (l. c. n. 661).¹⁾* Die hier be-

¹⁾ In der nur für den Privatgebrauch bestimmten oder als Manuskript gedruckten Ausgabe Noldins war folgendes zu lesen: *Licet alienas literas aperire aut apertas legere . . . ex auctoritate legitima: hinc pater familias literas uxoris et filiorum, magister literas alumnorum, qui paternae ipsius curae commissi sunt, aperire aut legere potest, nisi de rebus conscientiae agatur aut (si sint literae filiorum) nisi secreta familiae contineant. Durch das Aus schreiben dieser Zeilen glauben wir die Grenzen des Erlaubten nicht überschritten zu haben. Denn fürs erste ist die Privatausgabe des Moralwerkes von Noldin*

rührten Lehrpunkte bedürfen jedenfalls einer recht sorgfältigen Erklärung. Die Autorität des Lehrers oder näherhin des Hofmeisters kann hier, abgesehen von dem schon oben besprochenen Falle, wo alle in einer Erziehungsanstalt befindlichen Zöglinge nach den bestehenden Regeln oder Gewohnheiten eine allseitige Kontrolle ihrer Korrespondenz sich gefallen lassen müssen, offenbar nur insoweit ernstliche Beachtung verdienen, als dem betreffenden Lehrer oder Hofmeister sozusagen die volle väterliche Gewalt über seine Pfleglinge übertragen ist. Aus diesem Grunde genügt es rücksichtlich dieses Einzelpunktes auf die Besprechung des folgenden Punktes zu verweisen. Besehen wir uns also denselben genauer.

49. In der Frage, ob der Vater die Briefe seiner Kinder ganz nach eigenem Belieben und somit gegen deren Willen auffangen und öffnen oder wenigstens die schon geöffneten nach Willkür lesen und durchmustern darf, wird man vor allem zwischen Kindern, die schon vollständig volljährig sind und zugleich das Vaterhaus bleibend verlassen haben, und Kindern, die noch nicht streng volljährig geworden, oder wenigstens noch im Hause und im Familienverbande des Vaters verweilen, sorgfältig unterscheiden müssen. Was erstere anbelangt, dürfte es kaum einem besonnenen Moralisten befallen, dem Vater so ohne weiteres ein volles oder auch nur ein beschränktes Recht über ihre Briefe zuzuerkennen. Wem dies befällt, der dürfte Mühe haben, für diesen Gedanken stichhaltige oder auch nur wahrhaft beachtenswerte Gründe vorzuführen. Bezuglich der zweiten Klasse wird man wieder zwischen Söhnen oder Töchtern im eigentlichen Kindesalter, Söhnen oder Töchtern im heranreisenden Alter und Söhnen oder Töchtern im vollreifen Alter zu unterscheiden haben. Für das eigentliche Kindesalter, d. i. etwa bis zur Zeit des Austrittes aus der Volksschule, wollen wir die Lehre, daß der Vater die Briefe seiner Kinder nach Belieben erbrechen und lesen darf, ohne weiteres gelten lassen. Bedenklicher wird die Sache rücksichtlich der heranreisenden und namentlich rücksichtlich der vollreiferen Söhne und Töchter im Vaterhause. Vor allem sei auf die Beschränkung hingewiesen, die P. Noldin in der oben angezogenen Stelle einfliesten läßt. Jene Briefe nämlich oder jene Teile eines Briefes, die über Gewissensangelegenheiten handeln, müssen nach Noldin jedenfalls von

tatsächlich in weitesten Kreisen bekannt geworden. Fürs zweite läßt Noldin selbst in einzelnen Bänden der öffentlichen Ausgabe da und dort Berufungen auf andere Bände der Privatausgabe einfließen, wodurch er der Privatausgabe eine gewisse Offentlichkeit verleiht. Endlich legen wir ja in unserem Texte die einschlägige Lehre Noldins nicht nach der Privatausgabe, sondern nach der öffentlichen Ausgabe dar, so daß dem Leser die von Noldin vorgenommenen Verbesserungen in die Augen stechen müssen. Wer beide Ausgaben Noldins miteinander vergleicht, findet leicht, daß in diesem Lehrpunkte bedeutsame Verbesserungen vorliegen. Ob aber nicht auch im Texte der öffentlichen Ausgabe das „legere literas“ dem „aperire et legere literas“ gleichkomme, kann wenigstens bezweifelt werden.

der allgemeinen Regel oder von einem diesbezüglichen Zugeständniße ausgenommen werden. Diese Ausnahme, die wohl niemand im Ernstthe beantstanden wird, mahnt den besonnenen Forscher auch rücksichtlich anderweitiger Zugeständnisse zu weiser Vorsicht. Wie kann der Vater, der einen an seine heranreifende Tochter gerichteten Brief zu erbrechen sich anschickt, mit hinreichender Bestimmtheit wissen, daß in diesem Briefe nicht Gewissensangelegenheiten berührt werden? Und will der Vater in schon geöffnete, übrigens aber sorgfältig verwahrte Briefe reiferer Söhne oder Töchter Einsicht nehmen, so wird er sich ebenfalls nicht leicht mit Sicherheit sagen können, er werde beim Lesen auf keine Gewissensangelegenheit derselben stoßen. Mit dem nebenherlaufenden Vorzate, gegebenen Falles den Brief sofort aus der Hand zu legen, ist auch nicht immer geholfen. Oft reicht das erste Wort oder ein leiser Wink hin, um das ganze Geheimnis der Hauptache nach bloß zu legen. Soll der Vater — so fragt man unwillkürlich — in einer so heiklen Sache gleichsam aufs Geratewohl vorgehen dürfen? Wird man nicht auch beim Vater, damit er die Briefe der in reiferem Alter stehenden Kinder eigenmächtig öffnen oder auch nur eigenmächtig in sie Einsicht nehmen kann, anstatt alles seinem Belieben anheimzustellen, zum wenigsten verhältnismäßig schwerwiegende Gründe fordern müssen? Das Gesagte bietet auch die nötigen Anhaltspunkte zur Lösung der Frage, ob Vorgesetzte je nach Umständen im Interesse der Überwachung ihrer Untergebenen bezüglich des Briefgeheimnisses derselben gewisse Freiheiten sich gestatten dürfen.

50. Wir sezen bei: Es gibt auch außerhalb des strengen Gewissensbereiches Dinge, welche gereiferte Kinder allen Ernstes vor ihren Eltern geheimhalten dürfen. Man denke an die Standeswahl, die nicht so ohne weiteres als strenge Gewissensangelegenheit gelten muß. Dabei ist zu beachten, wie nicht selten selbst recht gute und fromme Eltern — mag der Ordensstand oder die Verehelichung oder auch nur die Wahl der zukünftigen Ehehälften in Frage kommen — sich weit mehr einmischen, als es ihnen nach dem christlichen Sittengelege zusteünde. Noch viel schlimmer steht es diesbezüglich bei weltlich gesinnten und namentlich bei glaubenslosen Eltern. Man veresse nicht, daß heranreifende Jünglinge und Jungfrauen ihre diesbezüglichen Gedanken oder Schwierigkeiten, die oft gerade auf Rechnung der Eltern fallen, keineswegs immer bloß dem Seelenführer, sondern oft eher einem vertrauten und zugleich verschwiegenen Freunde oder einer ähnlichen Freundin mitteilen. Da fragt man mit Recht: Soll es den Eltern oder wenigstens dem Vater so rundweg gestattet sein, alle Briefe der hier gemeinten Kinder aufzufangen, nach Belieben zu erbrechen und zu lesen oder auch nur in die bereits geöffneten, aber sorgfältig verwahrten Briefe derselben willkürlich Einsicht zu nehmen? — Auf Grund dieser Erwägungen möchten wir für den Satz: „Der Vater darf die Briefe seiner Kinder, so lange sie noch unter seiner väterlichen Gewalt stehen, unbedenklich lesen und selbst

erbrechen" eher den Satz unterstellen: „Im allgemeinen ist es den Eltern und selbst dem Vater nicht erlaubt, solche Briefe gereifter Kinder, die von ihnen sorgfältig verwahrt werden, aufzupüren und zu durchmustern; noch viel weniger ist es den Eltern ohne weiteres gestattet, Briefe, die an Kinder reiferen Alters gerichtet sind, eigenmächtig zu eröffnen.“

51. Wohlberechtigt indessen ist die Frage, ob es auf diesem Gebiete Ausnahmsfälle gibt und unter welchen Umständen oder Bedingungen ein derartiger Ausnahmsfall vorliegt. — Die ganz unbestimmt gehaltene Behauptung, daß es auf diesem Gebiete mitunter, und zwar öfter und leichter als auf jedem anderen Gebiete Ausnahmsfälle geben kann, lassen wir gerne gelten und wird wohl von niemandem ernstlich bestritten werden. Die nähere und wichtigere Frage, wann tatsächlich ein solcher Ausnahmsfall angenommen werden dürfe, möchten wir in allgemeinen Umrissen nach Analogie der Frage, wann der Staat zur Beschlagnahme und zum Offnen eines fraglichen Briefes befugt sei, beantwortet wissen. Diese Analogie führt zum Schluß: Ein derartiges Vorgehen ist dann und nur dann geachtetwürdig, wenn von ihm sozusagen die Existenz der Familie abhängt oder wenigstens höchst vitale Interessen der Familie auf dem Spiele stehen. Eine genauere Beleuchtung dieses Grundsatzes würde uns zu weit führen.

52. Eines sei zur näheren Erklärung der Sache noch beigefügt. An und für sich möchte man den Eltern und namentlich dem Vater gerne gestatten, die Briefe heranreifender Söhne und Töchter im Interesse des betreffenden Kindes selbst zu öffnen, und zwar insbesondere zu dem Zwecke, um dasselbe gegebenen Falles von gefährlichen Wegen, z. B. von sündhaften Bekanntschaften, von schlechten Häusern und Gesellschaften zurückzuhalten. Allein, es ist wohl zu bedenken, daß in derlei Angelegenheiten ein so unliebsames und so gewalttägliches Mittel, wie es das förmliche Auffangen und eigenmächtige Erbrechen verschlossener Briefe ist, kaum je zu dem gewünschten Ziele führen dürfte. Fürchtet oder vermutet der Vater bei einem heranreifenden Sohne oder bei einer heranreifenden Tochter derartige Dinge, so befrage er das Kind in allem Ernst und in aller Liebe darüber. Der Vater kann allenfalls befügen, dieser oder jener Brief, diese oder jene Korrespondenz scheine ihm verdächtig; wenn nötig, kann er überdies fordern, es möchte ihm in die verdächtigen Briefe, falls sie noch vorlägen, Einsicht gestattet werden. Fruchtet dies alles nichts, d. h. zeigt sich das Kind alle dieser in Klugheit und Liebe gemachten Bemühungen des Vaters gegenüber widerspenstig, dann wird auch das förmliche Auffangen und selbständige Offnen verdächtiger Briefe von Seite des Vaters kaum je wahren Nutzen schaffen. — Schließlich möchten wir noch eigens bemerken, daß unseres Erachtens im Abgange des Vaters in diesem Stücke der Mutter der Haupsache nach die Rechte des Vaters zuzuerkennen sind.

53. Es erübrig't noch die Frage, ob bezüglich des Briefgeheimnisses auch dem Gatten seiner Gattin gegenüber gewisse Vorrechte einzuräumen seien. — Diesbezüglich sagen wir vor allem: Der Gatte wird sich in der Regel erlauben dürfen, in die Briefe, welche seine Gattin erhält und nach geschehener Einsichtsnahme da oder dort ohne sorgfältigere Verwahrung liegen läßt, ohne ausdrückliche Erlaubnis Einblick zu nehmen. Es sei jedoch sofort bemerkt, daß unter den entsprechenden Voraussetzungen und mit gewissen Beschränkungen ähnliches auch der Gattin dem Gatten gegenüber zugestanden werden muß. Teils zur Begründung, teils zur Erweiterung des Gesagten fügen wir bei: Es gibt, wie oben gesagt wurde, Fälle, wo jemand fremde Briefe auf Grund einer schweigenden oder vorausgesetzlichen Erlaubnis des Adressaten nicht bloß lesen, sondern, um sie lesen zu können, auch öffnen darf. Wie am Tage liegt, müssen derartige Fälle gewiß bei Eheleuten, sofern dieselben in ungetrübtem Frieden leben, am leichtesten oder am häufigsten vorkommen. — Wie steht es aber schließlich mit der Frage, ob der Gatte eigenmächtig, d. i. gegen den entschiedenen Willen seiner Gattin nicht bloß deren geöffnete, aber wohlverwahrte Briefe auffspüren und durchmustern, sondern selbst die uneröffneten auffangen und erbrechen dürfe? Rücksichtlich dieser Frage muß man nach unserem Urteil nicht bloß die gleichen, sondern noch strengere Grundsätze aufstellen, als wir soeben über das eigenmächtige Eröffnen oder Lesen der Briefe reiferer Kinder von Seite ihres Vaters aufgestellt haben.

53. Zur Begründung dieses Urteils diene folgendes. Die Gattin ist und bleibt nach der Norm des richtig verstandenen Naturrechtes und insbesondere nach christlicher Auffassung auch in der Ehe dem Gatten wie den übrigen Menschen gegenüber eine selbständige Persönlichkeit und ein selbständiges Rechtssubjekt. Daher kann die Gattin eigenes Vermögen besitzen; sie kann dieses Vermögen, falls sie will, sowohl nach dem Naturrechte als auch den Rechtsanschauungen aller zivilisierten Staaten (Vgl. Öster. bürgl. G.-B. § 1237 ff.) selbst verwalten. Wie soll da der Gattin ihrem Manne gegenüber das Recht auf das Briefgeheimnis genommen oder geschmälert sein? Der Wortlaut des Österreichischen Gesetzes über das Briefgeheimnis ist ganz allgemein gehalten und bietet nicht die geringste Handhabe, dem Manne seiner Frau gegenüber besondere Begünstigungen zu gestatten. Es steht somit jeder Frau, deren Briefe gegen ihren Willen erbrochen werden, nicht bloß den übrigen Staatsbürgern, sondern auch dem eigenen Gatten gegenüber das Klagerrecht offen. Die Fälle, wo eine in diesem heiklen Punkte verlegte Gattin dem Mann gegenüber von diesem Rechte Gebrauch zu machen bereit wäre, dürften nicht so selten sein. — Zur weiteren Beleuchtung der ganzen Sache diene folgendes: Nicht bloß in strengen Gewissens-Angelegenheiten oder in der Vermögens-Verwaltung, sondern auch auf mehreren anderen Gebieten gibt es Dinge, und zwar mitunter höchst wichtige Dinge, welche

die Frau allen Ernstes vor dem Manne und namentlich vor einem Mann, für dessen Verschwiegenheit sie keine volle Garantie besitzt, verborgen halten darf oder sogar verborgen halten muß. Dahin gehören je nach Umständen Vorgänge und Zustände im Schoße der nächsten Blutsverwandtschaft der Ehegattin, wie unliebsame Zwürfnisse zwischen ihren leiblichen Eltern oder zwischen ihren Geschwistern. Dahin gehören die Erinnerungen der Frau an frühere Fehlritte und Liebschaften. Wer weiß nicht, daß solche und ähnliche Dinge in vertraulichen Briefen fast naturgemäß mitunter mehr oder weniger offen herührt werden? Wer will — so fragen wir des weiteren — dem Gatten wie immer das Recht einräumen, in solche Geheimnisse seiner Gattin durch eigenmächtiges Lesen ihrer wohlverwahrten Briefe oder gar durch selbständiges Erbrechen derselben sich einzudrängen?

55. Schließlich glauben wir, für die vorgelegte Anschauung auf das Gefühl und Bewußtsein aller gebildeten Gesellschaftskreise uns berufen zu dürfen. Soviel wir das gesellschaftliche Leben kennen, dürfte es in den gebildeteren Klassen nicht leicht einen Ehegatten geben, der sich seiner Gattin gegenüber bezüglich des Briefgeheimnisses besondere Rechte beilegt oder mit gutem Gewissen Freiheiten in oben bezeichnetem Sinne sich herausnimmt. Und die Ehegattinnen, die von Seite ihres Mannes derartige Dinge sich gefallen ließen, dürften höchst selten sein. — Zudem fragen wir noch: Aus welchem Grunde will man in diesem Stücke dem Manne im Unterschiede zur Frau gewisse Rechte zuerkennen? Vielleicht weil der Mann das Haupt der Familie ist und weil deswegen die Frau dem Manne untertänig sein muß? Aber wer weiß nicht, daß die besagte Untertänigkeit ihre wohlgemessenen Grenzen hat? Man frage die Erfahrung und dieselbe wird es laut bestätigen, daß in tausend und tausend Familien, und wir sezen bei, gerade in den glücklichsten und bestgeordneten Familien das Familienwohl und die Rechte oder das Ansehen des Mannes ohne das vorgebliche oder vermeintliche Recht des Mannes über das Briefgeheimnis seiner Frau in schönster Blüte stehen.

Göttliches Sittengesetz und Großbetrieb.

Von Dr. Karl Hilgenreiner, Univ.-Prof. in Prag.

"Wenn jedes Werkzeug auf Geheiß oder aus eigenem Vorwissen das tun könnte, was es tun soll, wie die Kunstwerke des Dädalus sich selbst bewegten und die Dreifüße des Hephästos von selbst an die Arbeit gingen, wenn so die Weberschifflein von selbst webten, wahrhaftig, dann bedürfte der Werkmeister keiner Gehilfen, der Herr keiner Sklaven mehr".

So hat — es sind nun etwa 2230 Jahre — Griechenlands größter Denker Aristoteles geträumt; auf diesem Wege erhoffte er